

A **Tätigkeitsberichte**
Rapports d'activité
Rapporti d'attività

A 2 **Preisüberwacher**
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi

A 2 **1. Jahresbericht des Preisüberwachers**

I.	EINLEITUNG	998
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG	1001
	1. Strompreise	1001
	1.1. Datenerhebung und Preisberechnung	1001
	1.2. Veröffentlichung der Resultate	1001
	1.3. Reaktionen	1005
	1.4. Ausblick	1005
	2. Posttarife 2004	1006
	2.1. Tarifantrag der Post	1006
	2.2. Analyse der Geschäftseinheit Briefpost	1006
	2.3. Analyse der Geschäftseinheit Poststellennetz	1007
	2.4. Empfehlung	1009
	2.5. Entscheid des UVEK	1009
	3. Telekommunikation	1010
	3.1. Konsumentenbeschwerden	1010
	3.1.1. Mobilfunk - Terminierungsgebühren	1010
	3.1.2. Mobilfunk - Internationales Roaming	1010
	3.1.3. Breitband Internetzugang	1011
	3.1.4. Neue Gebühren der Swisscom	1012
	3.1.5. Mehrwertdienste	1012
	3.2. Vorabklärung SMS-Inhaltsdienste	1013
	3.3. Empfehlung Interkonnektionspreise Swisscom	1014

4. Kabelfernsehgebühren ACTV SA	1015
4.1. Entscheid REKO/WEF vom 21. Mai 2003	1015
4.1.1. Abgrenzung des relevanten Marktes	1015
4.1.2. Wirksamer Wettbewerb	1016
4.1.3. Preismissbrauch	1017
4.2. Entscheid des Bundesgerichts vom 25. August 2003	1018
5. Medikamentenpreise	1019
5.1. Entwicklung der Medikamentenkosten	1019
5.2. Der Medikamentenpreisindex	1020
5.3. Die Preisexplosion der kassenpflichtigen Präparate	1021
5.4. Umsteigeteuerung, der Motor der Kostenexplosion	1021
5.5. Fazit	1022
6. Medizinische Hilfsmittel	1023
6.1. Inkontinenzhilfen (Windeln) zulasten der Krankenversicherung	1023
6.2. Hörgeräte und Rollstühle zulasten der Invalidenversicherung	1025
6.2.1. Hörgeräte	1025
6.2.2. Rollstühle	1025
III. STATISTIK	1027
1. Hauptdossiers	1027
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	1028
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PüG	1029
4. Publikumsmeldungen	1034
IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	1039
1. Gesetzgebung	1039
1.1. Verfassung	1039
1.2. Gesetze	1039
1.3. Verordnungen	1039

2. Parlamentarische Vorstösse	1039
2.1. Parlamentarische Initiativen	1040
2.2. Motionen	1040
2.3. Postulate	1041
2.4. Interpellationen	1042
2.5. Einfache Anfragen	1042

I. EINLEITUNG

Aktuelle Studien bestätigen es erneut: die Schweiz ist eine **Hochpreisinsel**. Diese Erkenntnis ist an sich nicht neu. Neu ist hingegen die Tatsache, dass das überhöhte Preisniveau jetzt (endlich) als Problem anerkannt wird. Lange genug wurden die überhöhten Preise mit Hinweis auf das hohe schweizerische Lohnniveau und die hohe Kaufkraft legitimiert. Handlungsbedarf wurde schlicht negiert. Wenn heute als primäre Ursache für den Missstand die vergleichsweise geringe Wettbewerbsintensität identifiziert wird, so ist dies zwar grundsätzlich richtig und eine Verschärfung des Wettbewerbsrechts der adäquate Ansatz. Das revidierte Kartellgesetz allein wird die Probleme aber nicht lösen können. Wenn Konkurrenzverhältnisse nicht möglich oder nicht erwünscht sind, bleiben intelligente(re) Regulierungen und ein konsequente Überwachung der Preise auf allen staatlichen Ebenen unabdingbar.

In seinem Zuständigkeitsbereich hat der Preisüberwacher das Hauptaugenmerk im vergangenen Jahr auf folgende Gebiete gelegt:

Auf dem Gebiet der **Infrastruktur** beschäftigte sich der Preisüberwacher insbesondere mit den Strompreisen, der Post und dem Telekommunikationsmarkt.

Im **Elektrizitätsbereich** konnte die oft und zu Recht bemängelte Intransparenz der Preise weitgehend eliminiert werden. In einer flächendeckenden Umfrage erhob der Preisüberwacher landesweit bei rund 900 Elektrizitätsverteilunternehmen (EVU) die Tarifblätter für die Berechnung der Strompreise für 14 standardisierte Verbraucherkategorien. Die entsprechenden Ergebnisse wurden anschliessend durch die Anbieter verifiziert und auf der neuen Website <http://strompreise.preisueberwacher.ch> veröffentlicht. Hauptzweck der Veröffentlichung der Preise ist, Transparenz zu schaffen und den Marktteilnehmern eine objektive Information zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wurde offensichtlich erreicht. Jedenfalls gingen sowohl von der Kundschaft als auch von den EVU, der Wirtschaft und der Politik sehr positive Reaktionen ein. Verschiedene Elektrizitätswerke haben nach Feststellung ihres hohen Preisniveaus reagiert und die Preise gesenkt. Im laufenden Jahr wird es nun u.a. darum gehen, die übrigen "Ausreisser" näher unter Lupe zu nehmen und nötigenfalls Preissenkungen durchzusetzen.

Erneut war letztes Jahr ein Tarifierhöhungsbegehren der *Post* zu beurteilen. Beantragt wurden diesmal verschiedene Preiserhöhungen bei der Briefpost. Die Analyse zeigte, dass die von der Post ausgewiesenen roten Zahlen bei Briefpost einzig darauf zurückzuführen sind, dass sie das Defizit des Poststellennetzes, die sogenannten ungedeckten Infrastrukturkosten, zu tragen hat. Zentral war also die von der Politik zu beantwortende Frage, ob die Briefpost dieses Defizit übernehmen muss. Das zuständige Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gab darauf in der Folge eine positive Antwort. Es genehmigte aus diesem Grunde wie vom Preisüberwacher empfohlen nur eine Preiserhö-

hung bei den Standardbriefen der A- und B-Post. Abgelehnt wurden hingegen die Preiserhöhungen bei den grösserformatigen Briefen und beim Lettre signature.

Obwohl die Liberalisierung des *Telekommunikationsmarktes* als Erfolg gewertet werden kann, bestehen in diesem Bereich nach wie vor gewisse Probleme. Der Preisüberwacher erhielt zahlreiche Konsumentenbeschwerden, welche insbesondere die Preise für Anrufe auf Mobilfunknetze, internationales Roaming und den Internetzugang mit hohen Bandbreiten sowie Missbräuche im Bereich von Mehrwertdiensten betrafen. Verschiedentlich wurde er auch gebeten, die neue Mahngebühr der Swisscom und die Nutzungsgebühr für die elektronischen Telefonbücher in öffentlichen Sprechzellen zu prüfen. Eine Vorabklärung führte der Preisüberwacher bei den Preisen der Mobilfunkbetreiber für SMS-Inhaltsdiensten durch. Schliesslich gab er erstmals eine formelle Empfehlung in einem Interkonnectionsfall gegenüber der Kommunikationskommission (ComCom) ab. Im Entscheid betreffend die Interkonnectionsgebühren der Swisscom ist die ComCom den Empfehlungen des Preisüberwachers gefolgt.

Im **Gesundheitswesen** standen die Medikamentenkosten, die Preise von Hilfsmitteln und der TarMed im Zentrum der Tätigkeiten.

Als Ursache für das hohe Wachstum bei den *Medikamentenkosten* konnten die hohen Preise von neuen Medikamenten identifiziert werden. Weil der offizielle Preisindex für Medikamente seit einigen Jahren negativ ist, lag an sich die Vermutung nahe, dass Mengenausweitung für die Kostenexplosion verantwortlich ist. In einer neuen Studie konnte der Preisüberwacher nachweisen, dass dem nicht so ist. Verantwortlich dafür ist die sog. Umsteigeteuerung, d.h. die Substitution von alten und verhältnismässig günstigen Präparaten durch neue teurere Medikamente. Dieser Effekt wird im Preisindex für Medikamenten nicht abgebildet. Massnahmen zur Kosteneindämmung müssen deshalb auch direkt bei den Preisen neuer Medikamente ansetzen. Insbesondere ist die Gleichung "neu gleich besser gleich teurer" kritisch zu hinterfragen. Eine konsequente Anwendung des Auslandpreisvergleichs wird allein nicht genügen, um das Kostenproblem in den Griff zu kriegen.

Bei den medizinischen *Hilfsmitteln* hat der Preisüberwacher insbesondere die Preise von Inkontinenzhilfen (Windeln), Hörgeräten und Rollstühlen analysiert. Dabei zeigte sich, dass die Krankenversicherer für Windeln überhöhte Preise zahlen und dass die Maximalpreise gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) gesenkt werden müssen. Weiter haben internationale Preisvergleiche ergeben, dass gewisse Rollstuhlhändler und Hörgerätehersteller der Invalidenversicherung (IV) zu hohe Preise verrechnen. Die Preisüberwachung hat deshalb dem Eidg. Departement des Innern sowie der IV empfohlen, die Preise von Hilfsmitteln dieser drei Kategorien teilweise deutlich zu senken.

Auf Anfang 2004 ist der neue Ärztetarif *TarMed* in den Arztpraxen und im ambulanten Bereich der Spitäler eingeführt worden. Um im Übergang vom bisherigen zum neuen Tarif einen Kostenschub zu vermeiden, haben die Tarifpartner eine Vereinbarung zur Kostenneutralität abgeschlossen. Bei der Überprüfung der konkreten Umsetzung dieser Vereinbarung richtete die Preisüberwachung ihr Augenmerk einerseits auf die Höhe und Ermittlung des Start-Taxpunktwertes und andererseits auf die Festlegung der sektoriellen Kostensteigerung (x_1) für die Spitäler, welche die Kostenentwicklung aufgrund neuer Pflichtleistungen, des medizinischen Fortschritts oder demografischer Veränderungen zwischen dem Basis- und dem Einführungsjahr berücksichtigt.¹ Während die Kalkulation der Start-Taxpunktwerte lediglich bei den Privatspitälern Probleme aufwarf, bereitete die Festlegung der sektoriellen Kostensteigerung grössere Sorgen. Diese wurde für die Jahre 2002/2003 prognostiziert, und zwar auf der Basis der Kostensteigerung der Jahre 1997-2001, die durch grosse Mengenausweitung gekennzeichnet sind. Mittlerweile ist die effektive Entwicklung für 2002 bekannt. Sie ist deutlich tiefer als prognostiziert. Der Preisüberwacher stellte sich in seinen Empfehlungen auf den Standpunkt, dass auf diese effektiven Werte abzustellen ist.

¹ Die tatsächlichen Kosten 2004 werden dabei mit den um den Korrekturfaktor angepassten massgebenden Kosten 2001 verglichen. Ist der Vergleichswert grösser bzw. kleiner als die tatsächlichen Kosten, so wird während der Kostenneutralitätsphase der Taxpunktwert nach oben bzw. unten angepasst. Damit kommt der korrekten Festlegung von x_1 für die Spitäler eine zentrale Bedeutung zu

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG

Im Folgenden werden sechs Beispiele aus dem Tätigkeitsbereich der Preisüberwachung näher dargestellt. Die Darstellung verfolgt den Zweck, anhand konkreter Fallbeispiele Tätigkeit, Arbeitsmethoden, Probleme, Erkenntnisse und Resultate der wettbewerbsspolitischen Preisüberwachung vertieft darzustellen.

1. Strompreise

Mit der Publikation eines Strompreisvergleichs auf Internet hat die Preisüberwachung den viel beklagten Mangel an Transparenz bei den Strompreisen behoben. So ist denn erstmals ein vollständiger Überblick über die Strompreise verfügbar, welche die Stromlieferantinnen ihren Konsumenten in Rechnung stellen. Dieser Preisvergleich erlaubt noch keine Beurteilung der Frage, ob die Preise angemessen sind. Hierzu ist eine vertiefte Analyse nötig.

1.1. Datenerhebung und Preisberechnung

Ende 2002 hat die Preisüberwachung entschieden, einen Vergleich der Preise sämtlicher Schweizer Elektrizitätsverteilunternehmen (EVU) zu erstellen. Sie hat deshalb von 900 EVU die Tarifblätter einverlangt. Aufgrund der von EVU zu EVU höchst unterschiedlichen Tarifstrukturen erwies sich eine Standardisierung als unumgänglich, um einen objektiven Vergleich zu erhalten. Die Preisüberwachung hat sich deshalb dazu entschieden, diejenigen 14 Kundenkategorien zu übernehmen, welche das Bundesamt für Statistik und der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke für die Berechnung von Preisindizes geschaffen haben.

Für jede dieser 14 Kundenkategorien hat die Preisüberwachung in Anwendung der von den EVU gelieferten Tarifblättern einen mittleren Preis pro kWh errechnet. Dieser Preis enthält sowohl fixe Gebühren (Grundtaxe, Leistungspreis, Zählermiete) als auch den Konsumpreis. Die Mehrwertsteuer in Höhe von 7,6 % ist nicht inbegriffen.

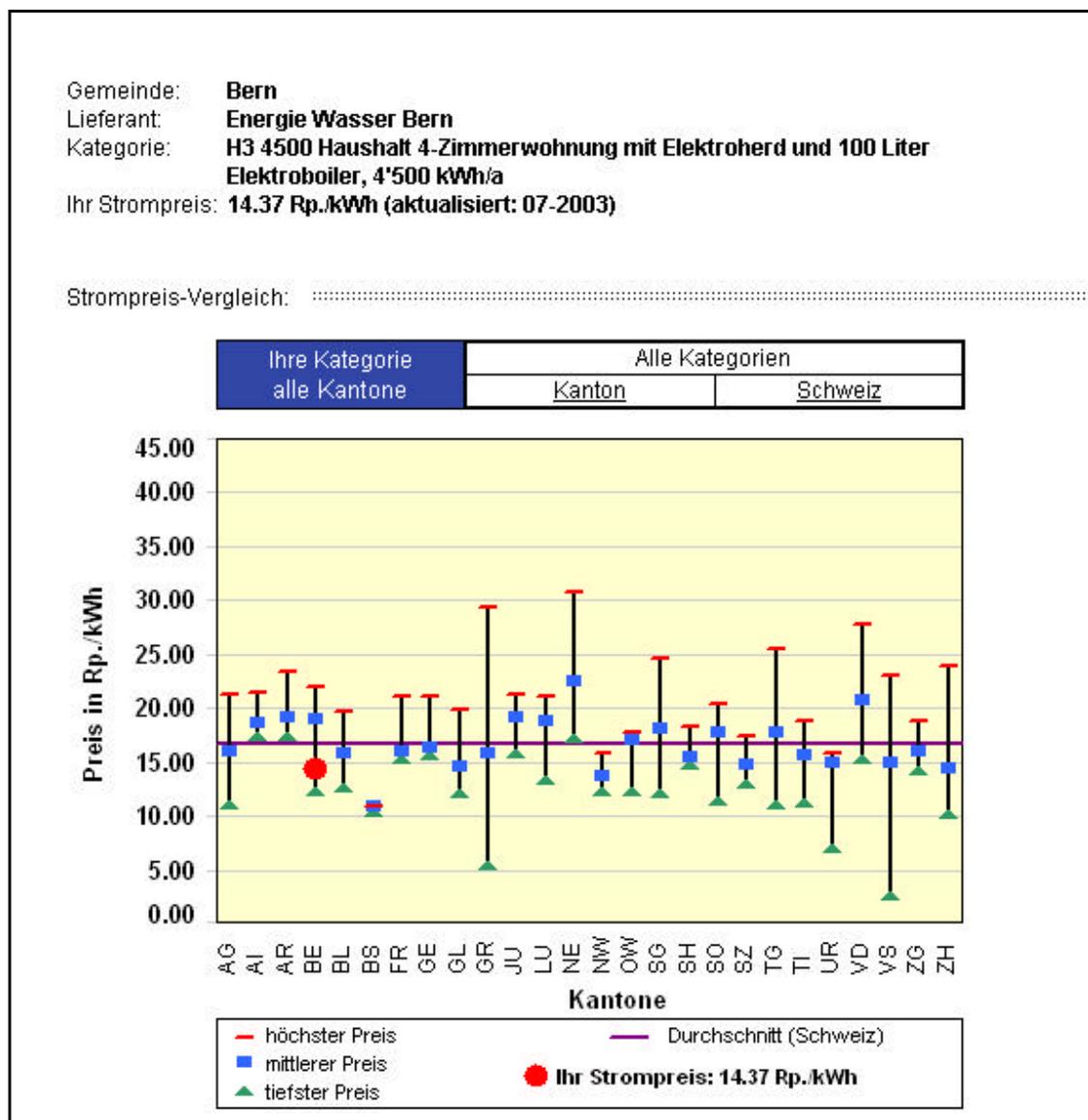
1.2. Veröffentlichung der Resultate

Nachdem die Resultate den EVU zur Kontrolle unterbreitet und die notwendigen Korrekturen vorgenommen worden waren, hat die Preisüberwachung entschieden, die Informationen mittels Publikation in Form von Grafiken auf der eigens hierzu eröffneten Internetseite <http://www.strompreise.preisueberwacher.ch/> der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Durch die Wahl einer Gemeinde und gegebenenfalls der gewünschten Lieferantin und anschliessend der gewünschten Kundenkategorie, kann der von der betreffenden Lieferantin verrechnete Preis im Vergleich zu den Preisen der anderen EVU im selben Kanton und zum Schweizeri-

schen Durchschnitt für die gewählte Kundenkategorie angezeigt werden lassen².

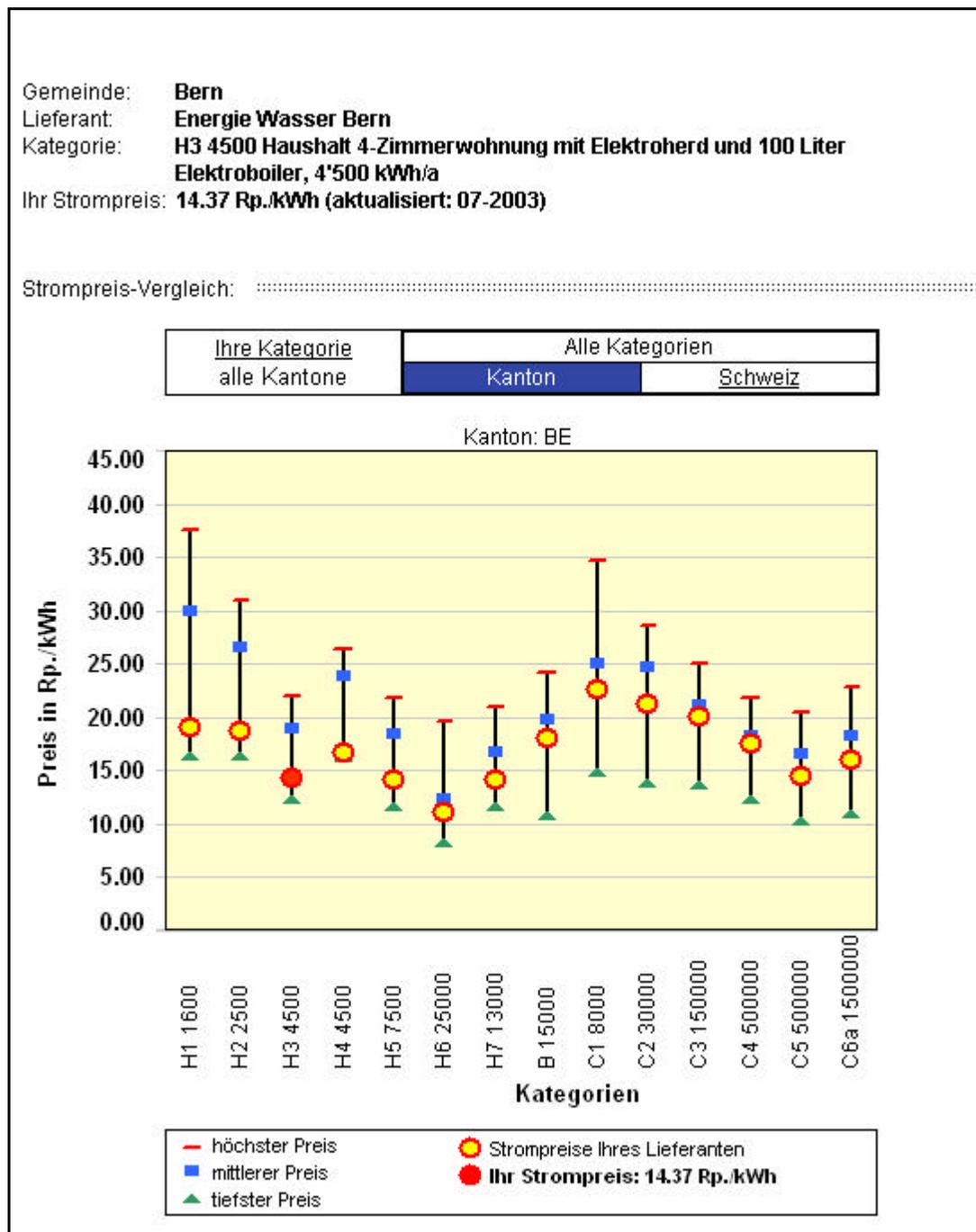
Abbildung 1: Anzeige der ersten Auswahlmöglichkeit (Beispiel)



² Die extrem tiefen Preise, welche in den Produzenten- und Gebirgskantonen beobachtet werden können, müssen mit Konzessionsverträgen in Verbindung gebracht werden, mittels welcher die Gemeinden einer Elektrizitätsproduzentin die Wassernutzung im Tausch gegen tiefe Preise überlassen.

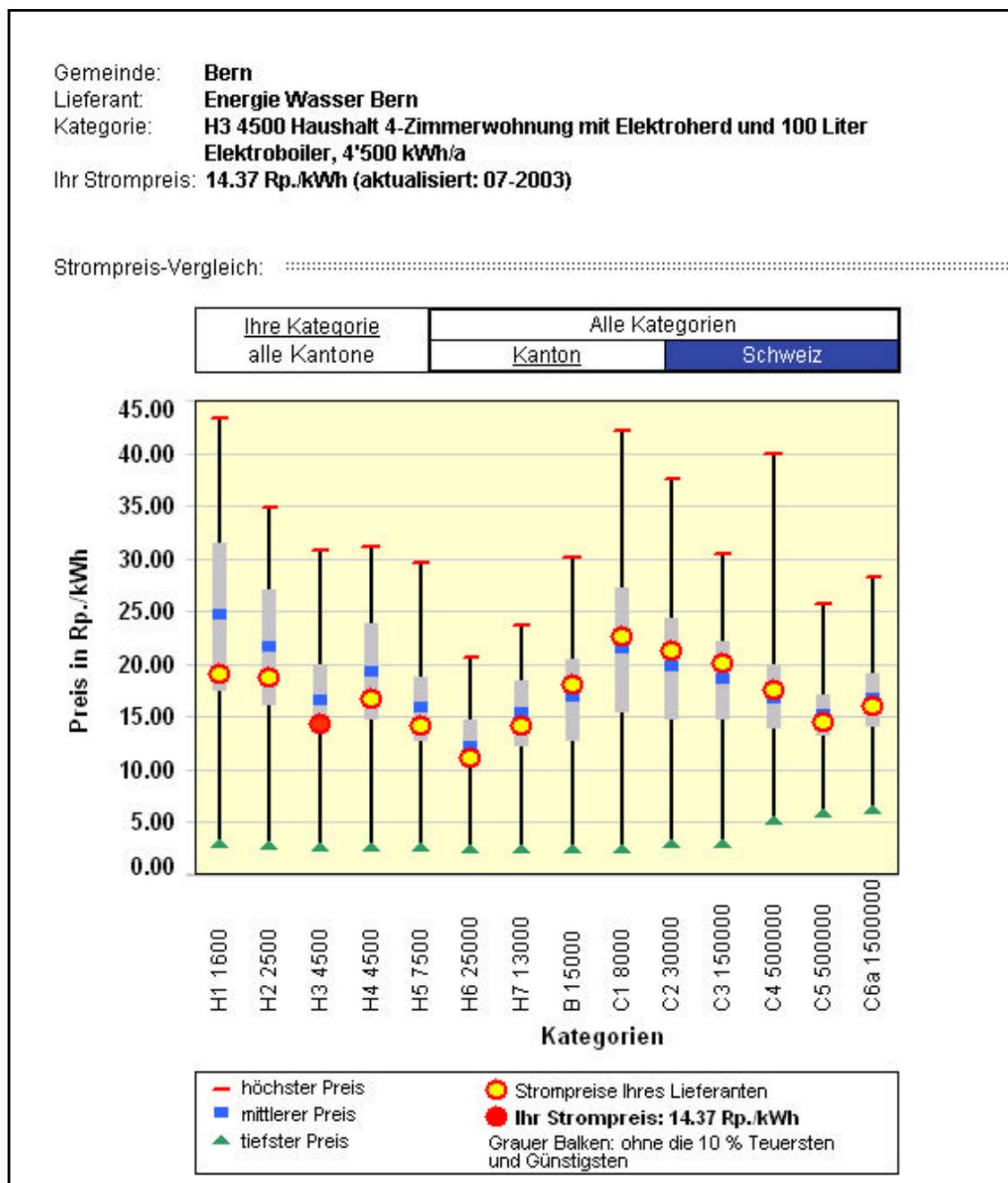
Anschliessend besteht die Möglichkeit, die durchschnittlichen Preise der gewählten Lieferantin im Vergleich zur Bandbreite der Preise der andern Gemeinden im selben Kanton für alle 14 Kundenkategorien anzeigen zu lassen...

Abbildung 2: Anzeige der zweiten Auswahlmöglichkeit (Beispiel)



... oder dasselbe im Vergleich zu den Bandbreiten der Preise der andern EVU der ganzen Schweiz.

Abbildung 3: Anzeige der dritten Auswahlmöglichkeit (Beispiel)



Der Hauptzweck der Veröffentlichung der Preise liegt darin, Preistransparenz zu schaffen und den Marktteilnehmenden – EVU selber oder auch kleine und grosse Kunden – eine objektive Information zur Verfügung zu stellen.

Dieser Vergleich lässt noch keine Beurteilung der Frage zu, ob ein angemessener oder missbräuchlicher Preis vorliegt. Hierzu müssen Faktoren wie die Anschlussdichte und die geographische Situation einbezogen werden. Ein relativ hoher Preis kann somit nicht a priori als missbräuch-

lich bezeichnet werden. Ein relativ günstiger Preis bedeutet aber auch nicht unbedingt, dass die Lieferantin, welche ihn verrechnet, effizient arbeitet und keine Monopolrente realisiert.

1.3. Reaktionen

Im Anschluss an die Eröffnung der dargestellten Internetseite verzeichnete die Preisüberwachung eine Vielzahl von meist positiven Reaktionen. Die endlich hergestellte Preistransparenz wurde sowohl von der Kundschaft als auch von den EVU, der Wirtschaft und der Politik begrüsst.

Interessant ist beispielsweise die Feststellung, dass nicht alle EVU die in den Nachbargemeinden fakturierten Preise kannten. So haben einige EVU nach Konsultation der Internetseite der Preisüberwachung und Feststellung ihres Preisniveaus beschlossen, ihre Tarife zu senken.

Andere EVU haben die Information dazu verwendet, ihre Kundschaft über die vorteilhaften Preise ihrer eigenen Leistungen zu informieren.

Die Wirtschaftsverbände des Kantons Thurgau haben gestützt auf diesen Vergleich von der Elektrizitätsbranche eine Senkung der Strompreise verlangt³.

1.4. Ausblick

Um die Internetseite aktuell halten zu können, hat die Preisüberwachung alle EVU darum gebeten, ihr vorgesehene oder vorgenommene Tarifänderungen mitzuteilen. Falls notwendig, wird sie auch wieder mit der Gesamtheit der EVU Kontakt aufnehmen.

Ausserdem wird die Preisüberwachung eine statistische Auswertung der erhobenen Daten vornehmen. Sie wird anschliessend die EVU mit den höchsten Preisen mit den Ergebnissen konfrontieren, bevor sie nötigenfalls eine vertiefte ökonomische Analyse dieser Tarife durchführt. Dort wo dies notwendig erscheint, wird die Preisüberwachung Preissenkungen verlangen.

Schliesslich wird die Preisüberwachung weiterhin die Meldungen bearbeiten, welche bei ihr deponiert werden, insbesondere diejenigen von EVU, welche die Preispolitik ihrer Vorlieferantinnen in Frage stellen. Gestützt auf solche Meldungen hat die Preisüberwachung bereits eine Vermittlerrolle in den Fällen Services industriels de Lausanne und Axpo AG ausgeübt.

³ Vgl. Thurgauer Zeitung vom 15 Oktober 2003: "Thurgauer Strom ist zu teuer".

2. Posttarife 2004

Erneut war ein Preiserhöhungsbegehren der Post zu beurteilen. Zentral war bei der Analyse die Frage, ob die Briefpost (allein) für das Defizit des Poststellennetzes aufzukommen hat. Diese Frage war nach Auffassung des Preisüberwachers durch die Politik zu entscheiden. Das UVEK bejahete sie in der Folge und schloss sich der Empfehlung des Preisüberwachers an, die Preiserhöhung auf die Standardbriefe zu beschränken.

2.1. Tarifantrag der Post

Ende April 2003 unterbreitete die Generaldirektion der Post dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Preisüberwacher den Antrag auf eine Erhöhung der Preise der reservierten Briefpostdienste per 1. Januar 2004.

Die wichtigsten Änderungen betrafen die A und –B-Briefpost sowie die B1 Briefpost (Massenversand). Der Preis für einen Standardbrief (bis 100g) sollte für die A-Post um 10 Rp. auf einen Franken und der Preis für die B-Post um 15 Rp. auf 85 Rp. erhöht werden. Beim Midibrief (bis 250 g) war eine Erhöhung um 20 Rp., beim Grossbrief (bis 500 g) eine Erhöhung um 30 Rp. vorgesehen. Bei den Massensendungen wurde eine Erhöhung um 5 Rp. für den Standardbrief und um 10 Rp. für den Midibrief und den Grossbrief beantragt.

Die Post begründete diese Tarifmassnahmen mit der Notwendigkeit der Deckung des 2002 angefallenen Defizits bei der Briefpost. Dieser erstmalige Fehlbetrag war insbesondere auf eine Substitution der traditionellen Briefpost durch die elektronischen Post zurückzuführen. Die Post prognostizierte einen Rückgang der Briefpostsendungen von 10 Prozent bis ins Jahr 2010.

Die Preismassnahmen würden der Post Mehreinnahmen von ungefähr 200 Millionen Franken jährlich bringen. Ohne diese Mehrerträge sah die Post für die wichtigsten Produkte der reservierten Dienste im Jahr 2004 einen Verlust von 190 Millionen Franken voraus. Nach Angaben der Post würde die beantragte Tarifierhöhung die Haushalte jährlich mit acht Franken belasten.

2.2. Analyse der Geschäftseinheit Briefpost

Mit einem Umsatz von 2,749 Milliarden Franken (43,7 % des Gesamtumsatzes der Post) stellt die Briefpost den wichtigsten Geschäftszweig der Post dar. Während 2001 in diesem Bereich noch ein Gewinn von 83 Millionen Franken ausgewiesen wurde, resultierte 2002 ein Verlust von 14 Millionen Franken.

Die Analyse zeigte, dass das ausgewiesene Defizit auf die Übernahme der ungedeckten Kosten des Poststellennetzes durch diese Geschäftseinheit zurückzuführen ist. Dieses Defizit betrug im Jahr 2002 479 Millionen Franken. Davon wurden 420 Millionen von der Briefpost getragen.

Ohne diesen Beitrag, den die Briefpost zusätzlich zur Abgeltung der Nutzung der Poststelleninfrastruktur leistet, wäre die Briefpost mit rund 400 Millionen Franken Gewinn nach wie vor sehr profitabel.

Briefpost (in Mio. Franken)	2000	2001	2002
Nettoumsatz	2800	2801	2749
Betriebsergebnis EBIT (ohne Infrastrukturbeitrag)	572	514	406
Resultat in % des Umsatzes	20.4%	18.4%	14.8%

Die Post prognostizierte einen Rückgang des Briefverkehrs von jährlich 1 Prozent bis 2010. Die Preisüberwachung stellte zwischen 2001 und 2002 einen Rückgang der A-Briefpostsendungen, umgekehrt bei der B-Post und bei der Promopost eine Zunahme fest. Insgesamt resultierte bei diesen drei Kategorien ebenfalls ein Zunahme. Auf der Basis der Resultate der Jahre 2000-2002 und im Lichte der aktuellen Konjunktur erschien der von der Post vorausgesagte negative Trend wenig plausibel.

Entwicklung des Briefverkehrs (Mio. Sendungen)	2000	Differenz 01/00	2001	Differenz 02/01	2002
A-Briefpost	860	1.0%	869	-3.2%	841
B-Briefpost	2080	0.1%	2082	0.9%	2101
Briefpost PromoPost	1045	-3.6%	1007	1.9%	1026
Total	3985	-0.7%	3958	0.3%	3968

Zusammengefasst konnte gestützt auf die gute finanzielle Situation der Briefpost selber eine Tarifierhöhung nicht begründet werden. Die Erhöhung sollte dieser Geschäftseinheit einzig erlauben, die ungedeckten Kosten des Poststellennetzes zu tragen. Zudem stand auch die Tendenz der Abwanderung von der traditionellen Briefpost hin zur elektronischen Post einer Preiserhöhung entgegen.

2.3. Analyse der Geschäftseinheit Poststellennetz

Das *Defizit* beim Poststellennetz resultiert aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten des Netzes und den internen Transferbeiträgen, welche die verschiedenen Geschäftseinheiten der Post nach Massgabe ihrer Nutzung an diese Infrastruktur zahlen. Es war festzustellen, dass bei einer Erhöhung der Preise der Briefpost dieses Defizit (479 Millionen Franken) nicht kleiner, sondern grösser wird. Aufgrund der preiselastischen Nachfrage akzentuieren Preiserhöhungen bei der Briefpost die Substitution durch die elektronische Post. Infolge des Rückgangs von Briefpostsendungen nehmen auch die bezahlten Leistungen an das Poststellennetz ab. Da die Kosten des Poststellennetzes relativ fix sind, führt die Abnahme von bezahlten Leistungen automatisch zu einer Erhöhung der ungedeckten Kosten. Eine Preiserhöhung bei der Briefpost würde das Defizit beim Poststellennetz damit also nicht etwa wie beabsichtigt verringern, sondern sogar noch vergrössern.

Durch eine Änderung der buchhalterischen Praxis könnte das *Defizit* des Poststellennetzes namhaft *verringert* werden. Um das Poststellennetz besser auszulasten verkauft die Post heute über ihren Kanal die verschie-

densten Produkte wie z.B. Vignetten, Mobiltelefone, Computer etc. Die Gewinne aus dem Verkauf dieser Produkte werden aber bei anderen Erträgen verbucht. Diese Geschäftseinheit wird als unabhängige Einheit betrachtet, die das Poststellennetz nutzt, sich aber nicht an der Defizitdeckung beteiligt. Der Verkauf dieser "postfremden" Produkte hat seine Berechtigung in einer Verbesserung der Rentabilität des Netzes. Es wäre damit auch gerechtfertigt, diese "Dritterträge" dem Poststellennetz gutzuschreiben.

Eine weitere Geschäftseinheit ist der Sektor *Immobilien*, der sich mit der Bewirtschaftung der Immobilien einschliesslich Poststellen beschäftigt. Dieser Bereich verrechnet der Geschäftseinheit Poststellennetz Mietkosten. Die Frage stellte sich, ob der Geschäftsbereich Poststellennetz nicht vom Bewirtschaftungsergebnis der eigenen Immobilien profitieren sollte, angesichts des Umstandes, dass es ohne Poststellennetz kein lukratives Immobilienportefeuille gäbe.

Ein Viertel der Kosten des Poststellennetzes sind heute ungedeckt. Verantwortlich dafür sind die ungünstige Entwicklung bei den Briefpostsendungen, die ungenügende Anpassung der Transferpreise an die Teuerung, aber auch die Tatsache, dass die Transferpreise die Kosten des Poststellennetzes von Anfang an nicht deckten. Zudem konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Transferpreise für gewisse - oder sogar alle - internen Kunden zu tief angesetzt sind.

Gemäss Praxis der Post müssen die Kosten des Service Public vom Monopolbereich (Briefe und Pakete)⁴ getragen werden. Nach Ansicht des Preisüberwachers *sollten sich aber alle Bereiche, welche die Infrastruktur benutzen, am Defizit des Poststellennetzes beteiligen*. Dies würde eine Preiserhöhung überflüssig machen und gleichzeitig den oft geäusserten Vorwurf der Quersubventionierung des Wettbewerbsbereich durch den Monopolbereich vermeiden. Das Parlament hatte es 2002 abgelehnt, die Post für das Poststellennetz und den Universaldienst zu entschädigen. Damit fällt eine Übernahme des Defizits durch die öffentliche Hand ausser Betracht.

Wenn auf der Ebene der Politik entschieden würde, dass das Defizit allein durch die Briefpost zu tragen ist, stellte sich die Frage, ob eine Preiserhöhung im gegenwärtigen konjunkturellen Umfeld opportun ist, zumal die Höhe dieses Defizits wie aufgezeigt hinterfragt werden kann. Es müsste zudem ein klarer Leistungsauftrag definiert und dessen Einhaltung kontrolliert werden. Ferner wären die Geschäftseinheiten zu verpflichten, wenn immer möglich das bestehende Netz zu nutzen.

⁴ Wegen der Liberalisierung der Paketpost ab 2004 nur noch die Briefpost.

2.4. Empfehlung

Für den Preisüberwacher liess sich angesichts der guten finanziellen Situation der Briefpost eine Preiserhöhung aus ökonomischer Sicht nicht rechtfertigen.

Wenn hingegen aufgrund eines politischen Entscheides die Briefpost zur Tragung des Defizits des Poststellenetzes verpflichtet wird, so wäre nach Ansicht des Preisüberwachers ein Leistungsauftrag und das zu finanzierende Poststellennetz klar zu definieren und für dessen bestmögliche Ausnutzung zu sorgen.

Unter diesen Bedingungen sollte die Preiserhöhung auf alle Fälle auf die Standardbriefe (bis 100 g) beschränkt werden, bei denen die letzte Preiserhöhung 1996 vorgenommen wurde und wo die am wenigstens gute Kostendeckung besteht. Beim Midibrief, dem Grossbrief und dem Lettre signature widersetzte sich der Preisüberwacher einer Preiserhöhung, da die Preise bei diesen Produkten erst kürzlich angehoben wurden und hier hohe Gewinne erzielt werden.

2.5. Entscheid des UVEK

Der Vorsteher des UVEK hat die Preiserhöhung bei den Standardbriefen der A- und B-Post akzeptiert. Hingegen lehnte er eine Erhöhung bei den Briefen mit grösserem Format und beim "Lettre signature" ab. Er begründete seinen Entscheid damit, dass die Politik von der Post den Betrieb eines flächendeckenden Poststellenetzes erwarte, ohne dass sie dafür entschädigt werde. Die ungedeckten Infrastrukturkosten müssten deshalb über die Preise der Produkte des Monopolbereichs finanziert werden.

3. Telekommunikation

Auch 2003 waren Telekommunikationsdienste Gegenstand zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung. Beanstandet wurden insbesondere die Preise für Anrufe auf Mobilfunknetze, internationales Roaming und den Internetzugang mit hohen Bandbreiten sowie Missbräuche im Bereich von Mehrwertdiensten. Weiter wurde die Preisüberwachung verschiedentlich gebeten, die Rechtmässigkeit der von Swisscom eingeführten Mahngebühr sowie der Nutzungsgebühr für die elektronischen Telefonbücher in öffentlichen Sprechstellen zu prüfen. Eine Vorabklärung führte die Preisüberwachung im Bereich von SMS-Inhaltsdiensten durch. Zur Festsetzung der Interkonnektionspreise der Swisscom durch die eidgenössische Kommunikationskommission gab die Preisüberwachung eine formelle Empfehlung ab.

3.1. Konsumentenbeschwerden

Aus den Konsumentenbeschwerden im Telekommunikationsbereich wurden fünf Themenbereiche ausgewählt, die der Preisüberwachung als problematisch erscheinen und möglicherweise einer behördlichen Regelung bedürfen.

3.1.1. Mobilfunk - Terminierungsgebühren

Die Preise für Anrufe von Fest- auf Mobilfunknetze einerseits und für Verbindungen zwischen verschiedenen Mobilfunknetzen andererseits wurden auch im Laufe des Jahres 2003 verschiedentlich beanstandet. Diese Preise werden in entscheidendem Umfang von den sogenannten Terminierungsgebühren beeinflusst, die von den Mobilnetzbetreibern Swisscom, Sunrise und Orange für Anrufe auf deren Netze verrechnet werden.

Aus Sicht der Preisüberwachung bestehen Anhaltspunkte, dass diese Terminierungsgebühren aufgrund von mangelndem Wettbewerb deutlich überhöht sind. Eine laufende Untersuchung der schweizerischen Wettbewerbskommission wird zeigen, ob gegebenenfalls wettbewerbsbehindernde Abreden oder das Ausnützen einer marktbeherrschenden Stellung für die im internationalen Vergleich hohen Terminierungsgebühren verantwortlich sind. Je nach Ergebnis wird die Preisüberwachung die Gebühren einer Prüfung unterziehen.

3.1.2. Mobilfunk - Internationales Roaming

Abonnenten schweizerischer Mobilnetzanbieter, die im Ausland telefonieren, zahlen dafür häufig einen Preis, der um ein Mehrfaches höher ist, als für Anrufe in der Schweiz. Grund für diese hohen Preise sind die sogenannte Roaming-Gebühren, die von ausländischen Mobilfunkbetreibern für die Nutzung ihrer Netze verlangt werden.

Die Roaming-Gebühren werden international zwischen den Netzbetreibern ausgehandelt und sind aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht

möglicherweise überhöht. Da die für die schweizerischen Abonnenten massgebenden internationalen Roaming-Gebühren für Leistungen anfallen, die im Ausland erbracht und konsumiert werden, bestehen für die Schweizer Behörden keine direkten Eingriffsmöglichkeiten. Es gelten die Regeln desjenigen Landes, in dem telefoniert wird.

Im Vergleich zu anderen Fernmeldediensten sind Roaming-Gebühren in praktisch allen Staaten der EU vergleichsweise hoch. Konsequenterweise wurde der Markt für internationale Roamingdienste von den europäischen Behörden in die Liste der Märkte aufgenommen, die einer ex-ante Preisregulierung unterstellt werden können.⁵ Von entsprechenden günstigeren Roaming-Gebühren werden zukünftig voraussichtlich auch die schweizerischen Konsumenten profitieren, wenn sie ihr Mobiltelefon im europäischen Ausland einsetzen.

3.1.3. Breitband Internetzugang

Die Konsumentenbeschwerden, die den Internetzugang mit hohen Bandbreiten betrafen, können grob in zwei Gruppen eingeteilt werden. So wurde einerseits verschiedentlich beanstandet, dass sich die heute erhältlichen ADSL-Angebote punkto Preis- und Leistung zuwenig unterscheiden und nicht allen Bedürfnissen im gleichen Umfang gerecht werden. Andererseits wurde bemängelt, dass der Internetzugang mittels ADSL und / oder Kabelfernsehtz nicht überall in der Schweiz angeboten wird.

Die heute auf dem Schweizer Markt erhältlichen ADSL-Angebote werden alle auf der Infrastruktur der Swisscom erbracht. Als Betreiber bestimmt sie weitgehend die technische Ausgestaltung sowie die Preisstruktur der ADSL-Angebote (z.B. Verhältnis Download- / Uploadgeschwindigkeit) der verschiedenen Wiederverkäufer. Mit Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste vom 1. April 2003 fällt die Teilnehmeranschlussleitung ("Letzte Meile") neu unter die Regeln der Interkonnektion (Local Loop Unbundling). Dies ermöglicht den alternativen Anbieter zukünftig, ihre ADSL-Angebote unabhängig von Swisscom zu gestalten. Zuständig für die Umsetzung und Durchsetzung der neuen Verordnungsvorschriften ist die eidg. Kommunikationskommission (ComCom). Im Falle einer Preisfestsetzung durch die ComCom wird die Preisüberwachung im Rahmen des Verfahrens Stellung nehmen und eine formelle Empfehlung abgeben.

Was die Verfügbarkeit des Internetzugangs zu hohen Bandbreiten betrifft, verbessert sich die Situation laufend. Es ist allerdings auch in Zukunft davon auszugehen, dass der freie Wettbewerb nicht eine vollständige flächendeckende Versorgung aller Haushalte mit Breitband-Internetanschlüssen mittels ADSL oder Kabelfernsehtz herbeiführen wird. Eine solche könnte voraussichtlich nur mit einer gesetzlichen oder konzessionsrechtlichen Versorgungspflicht erreicht werden.

⁵ Richtlinie 2002/21/EG, Anhang I, Punkt 4.

3.1.4. Neue Gebühren der Swisscom

Zu Reaktionen aus der Bevölkerung haben die neu eingeführten Gebühren für Leistungen der Swisscom geführt, die bislang kostenlos erbracht wurden. Es handelt sich dabei, um die Mahngebühr, die im 2. Mahnfall innerhalb eines Jahres erhoben wird und die Nutzungsgebühr für die elektronischen Telefonbücher in öffentlichen Sprechstellen (Teleguides).

In den Konzessionsbestimmungen, denen Swisscom als Grundversorgungskonzessionär unterstellt ist, sind Mahngebühren nicht erwähnt. Ebenfalls ist keine Verpflichtung enthalten, die den kostenlosen Zugang zu Verzeichnissen in öffentlichen Sprechstellen verlangt. Gemäss Bundesamt für Kommunikation stellen die neuen Gebühren daher keine Verletzung der Grundversorgungskonzession oder des Fernmelderechts dar.

Obwohl rechtlich offenbar nicht verboten, stellt sich aus Sicht der Preisüberwachung die Frage, ob mit diesen neuen Einnahmequellen nicht indirekt die Preisobergrenzen für Grundversorgungsdienste umgangen werden. Als stossend erscheint insbesondere, dass bereits wenige Monate nach Anpassung und Neuvergabe der Grundversorgungskonzession vom 1. Januar 2003, zusätzliche Gebühren auf Leistungen mit Grundversorgungscharakter eingeführt werden, mit denen im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe nicht gerechnet werden musste.

Aufgrund des Preisüberwachungsgesetzes können die neuen Gebühren kaum beanstandet werden, da den Leistungen auch entsprechende Kosten für das Mahnwesen bzw. die Installation und den Betrieb der Teleguide gegenüber stehen. Fairerweise soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Grundversorgungskonzession der Swisscom keine exklusiven Rechte für den alleinigen Betrieb der Infrastruktur zusichert. So ist jeder schweizerische Fernmeldeanbieter berechtigt, öffentliche Sprechstellen zu betreiben oder unabhängig vom Netz der Swisscom Telefonanschlüsse zu erstellen.

3.1.5. Mehrwertdienste

Zahlreiche Beschwerden beziehen sich auf Missbräuche im Bereich von Mehrwertdiensten, die mittels kostenpflichtiger Telefonnummern erbracht wurden (0900-, 0901- und 0906-Nummern). Neben Diensten, die mit rein betrügerischer Absicht von eigens dafür aufgebauten Firmen angeboten wurden, erwiesen sich auch die kostenpflichtigen Warteschlangen von Service-Hotlines zunehmend als Ärgernis.

Die Preisüberwachung setzte sich im Rahmen der Revision der Preisbekanntgabeverordnung für griffigere Rechtsnormen ein, die Missbräuche im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten wirksam verhindern. Die vom Bundesrat in dieser Sache am 15. Oktober 2003 beschlossenen Änderungen sind dabei als wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu sehen. So soll eine obligatorische Gratispreisansage immer dann erfolgen, wenn die Grundgebühr (einmalige Set-up Gebühr) oder die Mehrwertdienstgebühr (Gebühr pro Minute) zwei Franken übersteigt. Für Verbindungen,

deren einmalige Grundgebühr zehn Franken oder deren Mehrwertdienstgebühr fünf Franken übersteigt, soll der Benutzer sein Einverständnis zu den genannten Preisen durch ein besonderes Signal bestätigen.

Was die Problematik der kostenpflichtigen Warteschlangen von Service-Hotlines betrifft, vertritt die Preisüberwachung die Ansicht, dass Mehrwertdienstgebühren für Wartezeiten nicht akzeptierbar sind, da während dieser Zeit keine Leistungen erbracht werden. Dieses Anliegen wurde in der Revision der Preisbekanntgabeverordnung nicht berücksichtigt.

3.2. Vorabklärung SMS-Inhaltsdienste

Im Frühjahr 2003 führte die Preisüberwachung eine Vorabklärung betreffend SMS-Inhaltsdienste durch. Gegenstand der Abklärung waren die Preise der Mobilnetzbetreiber Orange, Sunrise und Swisscom, die für die kommerzielle Verbreitung von Inhalten verlangt werden.

Bei SMS-Inhaltsdiensten handelt es sich um sogenannte Mehrwertdienste, die beispielsweise erlauben, Informationen, Spiele oder Klingeltöne gegen Entgelt an Mobilfunkteilnehmer anzubieten. Übermittelt werden die Inhalte via SMS. Untersucht wurde, ob die drei Mobilnetzbetreibern gegenüber den kommerziellen Inhaltsanbietern (Content Provider) über eine marktmächtige Stellung verfügen, die ihnen erlaubt, missbräuchliche Preis zu erheben.

Aufgrund der Vorabklärung kam die Preisüberwachung zum Schluss, dass die drei Mobilnetzbetreiber Orange, Swisscom Mobile und Sunrise gegenüber den Inhaltsanbietern über eine gewisse Marktmacht verfügen. So erfordern technisch anspruchsvollere Dienste, die über den reinen Massenversand von SMS hinausgehen, eine enge Zusammenarbeit. Die Mobilnetzbetreiber als in der Regel stärkere Vertragspartei sind dabei in der besseren Verhandlungsposition.

Eingeschränkt wird die Marktmacht der Mobilnetzbetreiber durch die Existenz von Alternativen, die den Inhaltsanbietern zur Verfügung stehen. So können Informationen wie beispielsweise Wetterberichte oder Sportresultate auch mündlich über kostenpflichtige 0900-Nummern verbreitet werden. Für spezifische Informationsbedürfnisse wie Fahrplanauskünfte sind WAP-Dienste sehr geeignet, insbesondere wenn die Information kostenlos zur Verfügung gestellt oder unabhängig von den Mobilnetzbetreibern abgerechnet wird.

Aus diesen Gründen verzichtete die Preisüberwachung vorläufig, eine formelle Untersuchung einzuleiten. Sie berücksichtigte dabei auch, dass auf dem betroffenen teilweise erst entstehenden und sich sehr dynamisch entwickelnden Markt eine gewisse Zurückhaltung angebracht ist. Die Erwägungen der Preisüberwachung stützen sich weiter auf die Ergebnisse der Untersuchung der schweizerischen Wettbewerbskommission vom Dezember 2001, die zum Schluss kommt, dass Preis- und Angebotsgestaltung grundsätzlich kartellrechtskonform sind. Die Preise für den her-

kömmlichen SMS-Verkehr zwischen zwei Teilnehmern wurde aufgrund dieses Ergebnisses von der Preisüberwachung nicht in Frage gestellt.

3.3. Empfehlung Interkonnektionspreise Swisscom

Aufgrund des Vorrangs von spezialgesetzlichen Regeln kommt im Telekommunikationsbereich häufig in erster Linie das Fernmeldegesetz zur Anwendung. Werden Preise festgesetzt, verfügt die Preisüberwachung in diesen Fällen über ein Empfehlungsrecht.

Dieses Recht übte die Preisüberwachung 2003 in einem Verfahren der eidg. Kommunikationskommission (ComCom) aus, das die Interkonnektionspreise der Swisscom der Jahre 2000 bis 2003 betraf. Es handelt sich dabei um die Preise, die Swisscom anderen Fernmeldediensteanbietern zur Benutzung ihres Netzes in Rechnung stellt.

Wie die Höhe der Interkonnektionspreise von marktbeherrschenden Anbietern zu berechnen ist, regelt das Fernmeldegesetz. Das dafür vorgesehene Berechnungsmodell sieht vor, dass nur die für die Interkonnektion relevanten Kosten eines effizienten Anbieters geltend gemacht werden dürfen. Swisscom hat zudem Anrecht auf eine brachenübliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung und damit auf einen angemessenen Gewinn.

Die Preisüberwachung kam aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Schluss, dass die Analyse und die zugrunde liegenden Annahmen der ComCom nachvollziehbar sind. Sowohl die Anwendung des Berechnungsmodells als auch das angestrebte Preisniveau bewegen sich im Rahmen vergleichbarer europäischer Staaten. Die von der ComCom vorgesehene Preissenkung war damit grundsätzlich zu befürworten.

In ihrer Stellungnahme konnte sich die Preisüberwachung damit auf einzelne Punkte beschränken. Konkrete Empfehlungen wurden zum Kapitalkostensatz, zur Umrechnung von Wechselkursen in internationalen Preisvergleichen sowie zu den prognostizierten Preisentwicklungen von Investitionsgütern gemacht, die zur Ermittlung der Abschreibungen nötig waren.

Die ComCom hat die Empfehlungen der Preisüberwachung berücksichtigt. So erwies sich die von der Swisscom prognostizierte Preisentwicklung für Investitionsgüter tatsächlich als zu negativ, entsprechend wurden zu hohe Abschreibungen geltend gemacht. Die entsprechende Korrektur im Berechnungsmodell führte zu einer weiteren Preissenkung. Ebenfalls nach unten korrigiert wurden die Preise für die Einrichtung der vorbestimmten Betreiberwahl (Carrier Preselection), die aufgrund eines internationalen Preisvergleichs ermittelt wurden. Auf Empfehlen der Preisüberwachung wurden Kaufkraftparitäten bei der Wechselkursumrechnung nicht berücksichtigt.

Mit ihrer Verfügung vom 6. November 2003 hat die ComCom die Interkonnektionspreise um 25-35% gesenkt. Der Entscheid der ComCom wurde von Swisscom vor Bundesgericht angefochten.

4. Kabelfernsehgebühren ACTV SA

Kabelfernsehen stellt einen eigenen relevanten Markt dar. Die theoretische Ausweichmöglichkeit auf die Satellitenschüssel ist ungenügend. Die Zuständigkeit der Preisüberwachung im Bereich Kabelfernsehpreise ist daher gegeben. Dies geht aus dem Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (REKO/WEF)⁶ in Sachen Antennes Collectives de Télévision SA, Moutier, (ACTV) hervor, in welchem die Verfügung des Preisüberwachers, wonach die von ACTV angewandten Preise missbräuchlich sind, bestätigt wurde. Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, da ACTV den Fall ans Bundesgericht weitergezogen hat. Das Gesuch der ACTV um aufschiebende Wirkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen, so dass im Gebiet Delémont/ Moutier nach wie vor ein monatlicher Kabelfernsehpreis von Fr. 17.- (exkl. Mehrwertsteuer und Abgaben) gilt.

4.1. Entscheid der REKO/WEF vom 21. Mai 2003

4.1.1. Abgrenzung des relevanten Marktes

Die REKO/WEF kommt zum Schluss, dass der relevante Markt der lokale Kabelfernsehmarkt darstellt.

Der sachlich relevante Markt umfasse alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszweckes als substituierbar angesehen würden (vgl. Art. 11 Abs. 3 lit. a Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen; SR 251.4). Der terrestrische analoge Empfang stelle für den Konsumenten kein gleichwertiges Substitut zum Kabelempfang dar, da die Anzahl und Qualität der Programme minderwertig seien. Auch der terrestrische digitale Empfang sei zur Zeit keine Ausweichmöglichkeit zum Kabelfernsehen. Der Satellitenempfang könne insbesondere aus der Sicht des Konsumenten technische Schwierigkeiten aufweisen, welche ihn vom Kauf einer Parabolantenne abhielten. Es existierten zudem rechtliche Bestimmungen privater und öffentlicher Natur, welche die Installation von Satellitenanlagen erschweren oder verbieten könnten, dies vor allem in schützenswerten Regionen (bspw. Altstadt) von Delémont und Moutier.

Da das Preisüberwachungsgesetz die Konsumenten vor missbräuchlich hohen Preisen von marktmächtigen Unternehmen schütze, ist gemäss dem Urteil der REKO/WEF vor allem auf der Nachfrageseite zu untersuchen, ob alternative Produkte existieren. Den Statistiken sei zu entnehmen, dass das Kabelfernsehen im Einzugsgebiet von ACTV eine Durchdringung zwischen 80% und 90% aufweise. Zudem sei in den vergange-

⁶ siehe unter "www.reko.admin.ch, neuste Entscheide, GB/2001-1".

nen Jahren ein Anstieg der Kabelfernsehanschlüsse zu beobachten, obwohl die Satellitenempfangsanlagen technisch verbessert und preiswerter geworden seien. Im weiteren existiere der Kabelfernsehempfang bereits seit vielen Jahren in der Region Delémont/Moutier und biete vielerlei Vorteile, wie einfacher und schneller Netzanschluss, Vielfalt der Programme, konstante Bild- und Tonqualität, Service für den Kunden bei Pannen. Der Satellitenempfang stelle hingegen aus Sicht des Konsumenten eine relativ grosse Umstellung seiner gewohnten Nutzungsmöglichkeiten dar.

Die Wettbewerbskommission habe wiederholt festgehalten, dass der Empfang via Satellitenschüssel kein valables Substitut zum Kabelfernsehempfang sei. Die REKO/WEF habe diese Haltung bis anhin bestätigt.

Die REKO/WEF kommt daher zum Schluss, dass der örtlich relevante Markt das lokale Kabelnetz darstellt. Auf diesem Markt sei ACTV nicht nur marktmächtig, sondern habe zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine dominante Position (natürliches Monopol) inne.

4.1.2. Wirksamer Wettbewerb

Die REKO/WEF ist der Ansicht, dass gemäss Art. 12 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) ein Preismissbrauch nur vorliegen kann, wenn die Preise auf dem betreffenden Markt nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind. Angesichts der wettbewerbspolitischen Ausrichtung der Preisüberwachung liesse sich ein Preismissbrauch somit nur in den Fällen feststellen, wo der Wettbewerb durch Kartelle oder Monopole eingeschränkt oder verhindert werde. Es liege somit kein Preismissbrauch im Sinne von Art. 12 Abs. 1 PüG vor, falls zwei Bedingungen kumulativ erfüllt seien: Erstens müsse auf dem betreffenden Markt wirksamer Wettbewerb herrschen und zweitens müsse der fragliche Preis das Resultat dieses wirksamen Wettbewerbs sein (kausaler Zusammenhang). Es gebe eine Vermutung für wirksamen Wettbewerb, falls drei Kriterien erfüllt seien: Die Existenz anderer Anbieter auf dem betreffenden Markt, zweitens vergleichbare Angebote dieser Anbieter und drittens müsse ein Zugang zu diesen Angeboten ohne erheblichen Aufwand möglich sein.

Gemäss der Stellungnahme der Wettbewerbskommission ist ACTV gegenwärtig die einzige Kabelfernsehanbieterin im betreffenden Einzugsgebiet. Die REKO/WEF erläutert, dass angesichts der Tatsache, dass ACTV auf dem betreffenden Markt eine Monopolstellung einnimmt, die Voraussetzungen für wirksamen Wettbewerb vorliegend nicht gegeben sind. Diese Situation erlaube es ACTV, sich gegenüber anderen Marktteilnehmern unabhängig zu verhalten, insbesondere hinsichtlich der Tariffestsetzung. Aufgrund mangelnder Substitutionsprodukte seien die Abonnenten gezwungen, den von ACTV festgesetzten Preis zu akzeptieren. Gemäss dem Preisüberwacher zeige die Tatsache, dass entgegen den ökonomischen Prinzipien der Marktanteil eines i.d.R. preislich günstigeren Produktes (Parabolspiegel) nicht höher, sondern wesentlich tiefer ausfalle als jener des Kabelempfangs, dass man sich vorliegend nicht in einer Situation von wirksamem Wettbewerb befände. Die REKO/WEF ist daher

tion von wirksamem Wettbewerb befände. Die REKO/WEF ist daher der Meinung, dass die von ACTV festgesetzten Preise nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind.

4.1.3. Preismissbrauch

Bezüglich Preismissbrauch kommt die REKO/WEF zum Schluss, dass dieser aus Artikel 13 PüG abgeleitet werden kann. Damit verfüge der Preisüberwacher bei der Prüfung, ob ein missbräuchlicher Preis vorliege, über einen grossen Ermessensspielraum bei der Wahl der anzuwendenden Beurteilungsmethode (Kostenmethode, Vergleichsmethode etc.). Die REKO/WEF dürfe diesbezüglich nicht ohne Not von der Meinung des Preisüberwachers abweichen.

Im konkreten Fall hat der Preisüberwacher zur Beurteilung des Preises eine Kostenanalyse durchgeführt. Diese stützte sich auf die Zahlen der Jahresrechnung sowie auf die Angaben des Unternehmens zu den kostenrelevanten Grössen. Zur Festlegung des angemessenen Gewinns wurde mit Hilfe des "Capital Asset Pricing Model" (CAPM) die marktrisikoergerechte Verzinsung des Eigenkapitals ermittelt. Diese Analyse zeigte klar auf, dass der erhobene Preis missbräuchlich war und der angemessene Preis deutlich tiefer anzusetzen ist. Zur Plausibilisierung wurde der so ermittelte Preis mit dem mit Cablecom vereinbarten Preis und der entsprechenden Dienstleistung verglichen.

Dieses Vorgehen wurde im Allgemeinen und im Detail von der REKO/WEF bestätigt indem u.a. folgende Einwände der Beschwerdeführerin abgewiesen wurden:

- ACTV hatte geltend gemacht, die Preisüberwachung habe den Unternehmerlohn willkürlich festgelegt. Nachdem sich die Beschwerdeführerin systematisch geweigert hatte, die Höhe des *Unternehmerlohns* anzugeben, hatte der Preisüberwacher eine entsprechende Annahme des Lohnes getroffen. Die REKO/WEF ist der Meinung, der Preisüberwacher habe diese Annahme zu Recht getroffen. Im übrigen bringe die Beschwerdeführerin keine Argumente vor, welche diese Annahme in Frage stellen würden.
- Es wurden vom Preisüberwacher nur die *Investitionen* zur Aufrechterhaltung des heutigen Leistungsniveaus angerechnet. Geplante Investitionen für eine allfällige Modernisierung wurden ausgeklammert. Die REKO/WEF weist daraufhin, dass gemäss den Ausführungen des Preisüberwachers, Investitionen via Abschreibungen in die Kosten einflössen. Falls die Investitionen zu einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse führten, berechtige dies die Beschwerdeführerin, eine Neubeurteilung der Verfügung zu verlangen.
- Die Beschwerdeführerin machte eine weit höhere *Eigenkapitalverzinsung* als der Preisüberwacher geltend. Die Rekurskommission

stützt in ihrem Entscheid die oben erwähnte Art der Ermittlung des Gewinns durch den Preisüberwacher.

- Der Preisüberwacher verzinst das in der Jahresrechnung ausgewiesene Eigenkapital. *Stille Reserven* wurden nicht berücksichtigt. Die REKO/WEF hält diesbezüglich fest, dass die Bildung von stillen Reserven entweder auf Grund einer übertriebenen Vorsicht bei den Abschreibungen erfolge oder schlicht und einfach vorgenommen werde, um weniger Gewinne auszuweisen. Die Abgeltung stiller Reserven sei problematisch: Einerseits weil sie aus juristischer Sicht in der Bilanz nicht existierten und andererseits weil sie auf Grund ihrer Fluktuation nicht auf Dauer gebildet würden. Im vorliegenden Fall (natürliches Monopol) sei das Argument des Preisüberwachers überzeugend, dass es nicht angehen könne, dass die Konsumenten zuerst hohe Gebühren bezahlen müssten um zu hohe Abschreibungen zu finanzieren und anschliessend hohe Gebühren um diese so gebildeten stillen Reserven abzugelten.
- Die REKO/WEF erwähnt des weitern, es sei nicht nötig, den Preismissbrauch zusätzlich aufgrund einer anderen Beurteilungsmethode nachzuweisen, da dieser bereits auf Grund der Kostenanalyse abgeleitet werden könne. Zumal was den geforderten *Vergleich mit andern Netzen* in der Region angehe, habe der Preisüberwacher zu Recht geltend gemacht, dass dieser problematisch sei. Weder könne ausgeschlossen werden, dass auch andere Netze auf Grund ihrer marktbeherrschenden Stellung missbräuchlich hohe Preise verlangten, noch dass die Preise gegenseitig angepasst würden.

4.2. Entscheid des Bundesgerichts vom 25. August 2003

Das Bundesgerichts wies am 25. August 2003 das Gesuch der ACTV um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Es wies in seinem Entscheid insbesondere auf die Tatsache hin, dass der Tarif von Fr. 17.- bereits seit dem 1. Januar 2002 in Kraft sei. Im weiteren erleide ACTV keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil durch die Abweisung des Gesuches, da sie im Falle einer Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in der Hauptsache die von den Abonnenten geschuldeten Differenz-Beträge nachfordern könne.

5. Medikamentenpreise

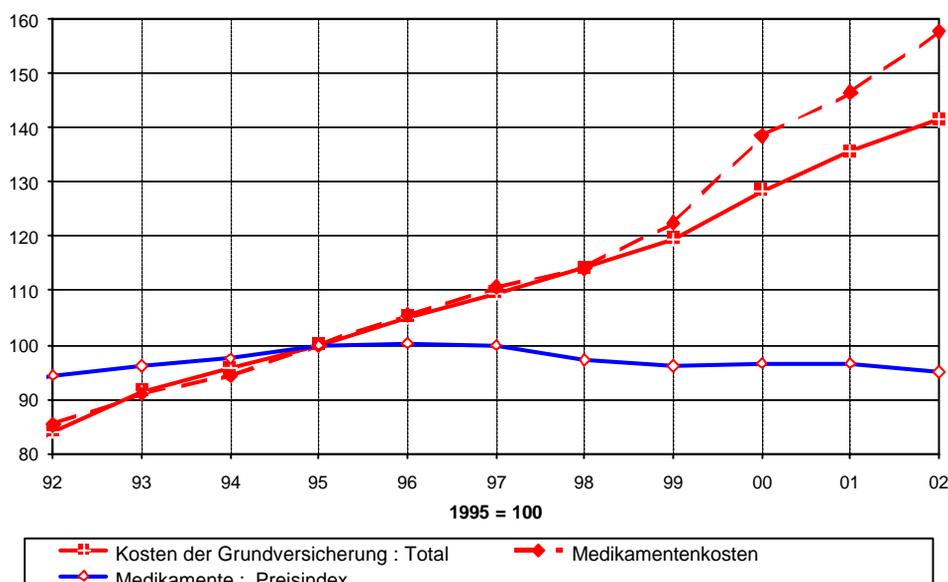
Das Problem der stark gestiegenen Medikamentenkosten ist nicht in erster Linie ein Mengen- sondern ein echtes Preisproblem. Zu diesem Schluss kommt eine neue Studie des Preisüberwachers, deren Hauptergebnisse im November 2003 veröffentlicht worden sind. Gemäss dieser Analyse hat sich der Durchschnittspreis der kassenpflichtigen Präparate innerhalb von 10 Jahren mehr als verdoppelt. Massnahmen zur Bekämpfung des Kostenwachstums bei den Medikamenten müssen deshalb insbesondere auch bei den Preisen von neuen Präparaten ansetzen. Insbesondere muss die Gleichung "neu gleich besser gleich teurer" kritisch hinterfragt werden.⁷

5.1. Entwicklung der Medikamentenkosten

Eine Analyse der Zahlen der Krankenversicherer lässt keine Zweifel offen: Bei der Explosion der Gesundheitskosten spielen die Medikamentenkosten eine wesentliche Rolle.

Stiegen die Gesamtkosten für die Grundversicherung 1997-2002 um jährlich 5.9 %, so nahmen die Medikamentenkosten um 9 % zu. Ihr Anteil an den Gesamtauslagen der Krankenversicherer stieg von 18.3 % auf 21.6 %⁸.

Grafik 1: Gesundheits- und Medikamentenkosten



⁷ Die Studie selber ist im Anhang zu diesem Jahresbericht enthalten.

⁸ Die Zahlen zu den Kosten der Krankenversicherer basieren bis 1997 auf den Angaben der revidierten Gesundheitsstatistik des BFS, *Gesundheitskosten in der Schweiz: Entwicklung von 1960 bis 2000. Revidierte Zeitreihen*, Juni 2003, Tabelle T3b. Ab 1998 verwendet die Preisüberwachung die Angaben der Rechnungsstellerstatistik von Santésuisse (Medikamentenkosten ohne Spitalpräparate). Der Preisindex für Medikamente stammt aus der offiziellen Krankenversicherungsstatistik 2001, T. 9.12, ergänzt durch neuere BFS-Werte.

Grafik 1 zeigt die frappante Gegensätzlichkeit zwischen der steigenden Kostenkurve für Medikamente und dem offiziellen, leicht sinkenden Medikamentenpreisindex.

Die intuitive Erklärung ist banal: Mengenausweitung. Die Alterung der Bevölkerung, d.h. der vermehrte Bedarf an Medikamenten für Altersbeschwerden, der Kosteneffekt neuer Behandlungen schwerer Krankheiten, umsatzorientiertes Abgabeverhalten bei selbstdispensierenden Ärzten, usw., all das scheinen plausible Gründe für eine Ausweitung des Medikamentenkonsums.

5.2. Der Medikamentenpreisindex

Der offizielle Medikamentenpreisindex scheint diese Theorie zu bestätigen, zeigt im wesentlichen aber nur die Kontrolltätigkeit des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV).

Seit der Einführung des KVG, hat das BSV etwas über 3000 alte Präparate überprüft und insgesamt bei etwa 1300 Präparaten eine durchschnittliche Preissenkung von 22 % verfügt⁹.

Tabelle 1: Resultate Altlastenbereinigung

Preisentwicklung der Präparate welche schon im Sept. 1995 in der SL waren								
	PP	^	v	=	FAP	^	v	=
n	3526	1636	1686	204	3526	774	1332	1420
Sept. 95	54.71	24.09	89.91	9.43	32.98	25.34	32.39	37.69
Sept. 03	47.28	26.71	71.83	9.43	30.82	27.52	25.18	37.91
Kumulative Veränderung								
	-13.6%	10.8%	-20.1%	0.0%	-6.5%	8.6%	-22.3%	0.6%
^ = steigende Preise			v = fallende Preise		"=" = unveränderte Preise			

Die resultierende durchschnittliche Reduktion der Fabrikabgabepreise (FAP) von 6.5 % auf den 3526 bereits im September 1995 in der Spezialitätenliste (SL) eingetragenen Präparaten entspricht in etwa den Indexzahlen des BFS. Der BFS-Index zeigt die Evolution der Preise der alten Präparate. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) gilt der Ersatz eines kostengünstigen Medikamentes durch ein neues teureres Präparat nämlich als Ausdruck technischen Fortschrittes, welcher nicht indexrelevant sein kann.

⁹ Auf Niveau Fabrikabgabepreis (FAP). Der Gesamteffekt auf Publikumspreis-Niveau (PP) wird durch die Einführung des neuen leistungsorientierten Abgeltungsmodells (LOA) stark mitbeeinflusst. Der Umsatzanteil der Medikamente, deren Preis gesenkt wurde, ist nicht bekannt. Man darf aber doch davon ausgehen, dass die auf Betreiben der Preisüberwachung eingeführte Preiskontrolle jährliche Einsparungen in wenigstens zweistelliger Millionenhöhe bewirkt. Details und weitere Erläuterungen können der vollständigen Studie entnommen werden.

5.3. Die Preisexplosion der kassenpflichtigen Präparate

Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man die Durchschnittspreise aller in der SL eingetragenen Präparate über die Zeit verfolgt. Seit dem Preis-moratorium von 1992¹⁰ stiegen die Durchschnittspreise der in der SL eingetragenen Präparate tatsächlich kumuliert um 126 % (Publikumspreise, PP) und sogar um 186 % (FAP) bzw. jährlich um 8.6 % (PP) und um 10.8 % (FAP). Diese Werte entsprechen den von den Krankenversicherern aufgezeigten Wachstumsraten für die gesamten Arzneimittelkosten (vgl. Ziff. 1 Abs. 2). Da Kosten naturgemäss als Produkt von Menge und Preis entstehen, die Preisentwicklung aber allein schon genügt, um die Kostensteigerung zu erklären, bleibt nur die Schlussfolgerung, dass die Mengen stabil geblieben sind.

Die Tabelle 2 zeigt die Durchschnittswerte in Schweizer Franken, sowie die entsprechenden Wachstumsraten.

Tabelle 2: Entwicklung der Einheitspreise kassenpflichtiger Präparate

Spezialitätenliste des Bundesamtes für Sozialversicherung						
	Periode	n	PP	Index	FAP	Index
Moratorium für SL-Preise	Sept. 92	4923	48.22	100%	29.23	100%
Letzte Periode vor KVG	Sept. 95	5336	54.37	113%	33.29	114%
September 2003	Sept. 03	6608	109.09	226%	83.62	286%
	Kumulative Veränderung					
	92 - 03	+34%	+126%		+186%	
	95 - 03	+24%	+101%		+151%	

Diese Aussage wird durch Industrieangaben zur mengenmässigen Entwicklung des Pharmamarktes Schweiz bestätigt¹¹.

Die Kostenexplosion im Medikamentenmarkt ist also offensichtlich kein Mengen-, sondern im wesentlichen ein *Preisproblem*¹².

5.4. Umsteigeteuerung, der Motor der Kostenexplosion

Die Spezialitätenliste des BSV ist ein ständiger Bauplatz. Alte Medikamente werden gestrichen, neue, zum Teil modernere und leistungsfähigere Präparate neu aufgenommen.

¹⁰ BB über befristete Massnahmen gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung vom 9.10.1992, AS 1992 S.1838.

¹¹ Seit den 80er Jahren betrug das echte Mengenwachstum – gemessen an der Anzahl verkaufter Packungen – in der Tat jährlich weniger als 1 %. Es ist möglich, dass die durchschnittliche Packungsgrösse über die Jahre etwas zugenommen hat. Die Wachstumsraten der Anzahl verkaufter Packungen sind aber auch in den letzten Jahren für alle Medikamentenkategorien (SL, HL; Rx, OTC) und Abgabekanäle (Ausnahme selbstdispensierende Ärzte) sehr klein, bzw. sogar negativ.

¹² Diese Erkenntnis ist von grösster Bedeutung für die Wahl möglicher Kosteneindämmungsstrategien. Bei einer preisdominierten Expansion können die Kosten nicht durch simple Rationierungsmassnahmen unter Kontrolle gebracht werden ohne gesundheitspolitisch gefährliche Folgen zu provozieren. Ein Globalbudget impliziert z.B. die Reduktion der Zahl der abgegebenen Packungen und kann zu einer echten Unterversorgung führen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammenfassung dieser Bewegungen seit der Einführung des KVG.

Tabelle 3: Mutationen in der Spezialitätenliste seit Inkrafttreten des KVG

Aus SL gestrichen			Neu in SL			Netto-Zugang	Total Mutationen	
Sept. 95 noch in der SL			Sept. 95 noch nicht in der SL					
n	PP	FAP	n	PP	FAP			
-1789	49.68	30.72	3061	178.03	142.22	1272	4850	
Kumulierte Mutationen und Durchschnittspreise 1996-2003								
-2809	63.84	41.77	4081	162.94	121.71	1272	6890	

Von den ursprünglich 5336 Medikamenten im September 1995 sind 1789 gestrichen und durch 3061 neue Präparate ersetzt worden. Insgesamt gab es aber 6890 Mutationen, d.h. etwa 1000 Präparate gaben nur ein kurzes Gastspiel in der Kassenpflicht¹³.

Die Auswirkungen dieser Mutationen auf die Preise sind evident. Die Publikumspreise der neu aufgenommenen Präparate – selbst nach Einführung von LOA – sind mehr als 3 mal, die Fabrikabgabepreise sogar 4.5 mal so hoch wie die Preise der seit September 1995 ausgemusterten Medikamente. Diese "Umsteigeteuerung" ist der Motor der beobachteten Steigerung der Einheitspreise, aber auch der Kosten der Medikamente in der sozialen Krankenversicherung.

Die seit 1996 erreichte kumulative Preiskorrektur von 6.5 % auf der Hälfte der aktuellen SL-Präparate fällt im Kontext dieser massiven Umsteigeteuerung eher bescheiden aus.

5.5 Fazit

Das Problem der Kostenexplosion im Medikamentenbereich der Grundversicherung ist kein Mengen- sondern ein Preisproblem. Der Ersatz alter kostengünstiger Medikamente durch neue teure Präparate ist der Motor dieser sich beschleunigenden Kostensteigerung.

Korrekturmassnahmen müssen auf dieser Erkenntnis aufbauen, um Erfolge zeitigen zu können.

Der aktuelle Auslandpreisvergleich kann, bei konsequenter Anwendung, noch einen zusätzlichen Beitrag zur Kosteneindämmung bewirken. Der Vergleich mit den teuersten Ländern Europas kann aber nicht genügen, um eine angemessene Preisentwicklung – und in der Folge eine angemessene Prämienentwicklung – zu garantieren.

¹³ Sie blieben wenigstens ein Jahr in der Liste um hier erfasst zu werden.

6. Medizinische Hilfsmittel

Auf Anstoss des Krankenversicherungsverbandes Santésuisse sowie von zahlreichen Hilfsmittelbenutzern hat sich die Preisüberwachung vertieft mit den Vergütungspreisen für Inkontinenzhilfen (Windeln), Hörgeräte und Rollstühle auseinandergesetzt. Dabei hat sich einerseits herausgestellt, dass die von der sozialen Krankenversicherung gemäss Mittel- und Gegenständeliste des Eidg. Departements des Innern (EDI) zu bezahlenden Maximalpreise für Windeln überhöht sind. Andererseits haben Preisvergleiche ergeben, dass gewisse Rollstuhlhändler und Hörgerätehersteller der Invalidenversicherung (IV) zu hohe Preise verrechnen. Die Preisüberwachung hat deshalb dem EDI sowie der IV empfohlen, die Preise von Hilfsmitteln dieser drei Kategorien teilweise deutlich zu senken.

6.1. Inkontinenzhilfen (Windeln) zulasten der Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung vergütet die für die Behandlung notwendigen Mittel und Gegenstände. Alle kassenzulässigen Hilfsmittel sind mit ihren zugehörigen Höchstvergütungspreisen in der sogenannten Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) des Eidg. Departements des Innern aufgeführt. Gemäss Art. 55 KVV müssen alle Lieferanten von Mitteln und Gegenständen - in der KVG-Terminologie als Abgabestellen bezeichnet - vom jeweiligen Kanton zugelassen sein und zusätzlich im Prinzip über einen Abgabevertrag mit mindestens einem Krankenversicherer verfügen, damit sie zulasten der sozialen Krankenversicherung tätig sein dürfen. Dieses Vertragsobligatorium für Hilfsmittellieferanten und -abgabestellen eröffnete den Krankenversicherern die Chance, mit der Hilfsmittelbranche auch über Preise zu verhandeln. So ist es dem Dachverband der Krankenversicherer Santésuisse im Bereich der Inkontinenzhilfen im Jahr 2001 gelungen, einen gesamtschweizerischen Vertrag mit der Firma Weita Holding AG in Arlesheim abzuschliessen, welcher gegenüber den MiGeL-Maximalvergütungsansätzen deutlich tiefere Preise für saugende Inkontinenzhilfen (Windeln) und Krankenunterlagen aufweist: Die Einsparungen für einzelne Inkontinenzprodukte bewegen sich zwischen 27% und 55% (Inkontinenzhilfen ambulant), respektive 42% und 68% (Inkontinenzhilfen stationär), wie sich folgender Tabelle entnehmen lässt:

Weita-Vertragespreise für Inkontinenzprodukte und zugehörige MiGeL Höchstvergütungsbeträge						
(Es sind nur diejenigen Weita-Produkte angeführt, welche sich direkt MiGeL-Positions-Nr. (Fassung vom 1.1.03) zuordnen lassen.)						
MiGeL Positions-Nummer	Produktbeschreibung nach Weita Vertrag	MiGeL Höchstvergütungsbetrag, Fr.	Weita Vertrag, ambulant, Fr.	Veränderung in % zum MiGeL-Preis	Weita-Vertrag, stationär, Fr.	Veränderung in % zum MiGeL-Preis
15.01.03.00.1	Saugende Inkontinenzeinlage, einweg, mittlere Saugleistung, (Einlage mit Klebestreifen), 1 Stück	1.10	0.50	-54.55	0.38	-65.45
15.01.04.00.1	Saugende Inkontinenzeinlage, einweg, mittelstarke Saugleistung, 1 Stück	1.30	0.75	-42.31	0.42	-67.69
15.01.05.00.1	Saugende Inkontinenzeinlage, einweg, starke Saugleistung, 1 Stück	1.60	0.90	-43.75	0.58	-63.75
15.01.06.00.1	Saugende Inkontinenzeinlage, einweg, sehr starke Saugleistung, 1 Stück	1.70	1.10	-35.29	0.98	-42.35
15.02.02.00.1	Saugende Inkontinenzwindelhose, einweg, sehr starke Saugleistung (alle Grössen)	2.20	1.60	-27.27	0.85	-61.36
15.02.04.00.1	Saugende Inkontinenzwindelhose, einweg, extra starke Saugleistung (alle Grössen)	2.60	1.90	-26.92	1.25	-51.92
15.03.01.00.1	Wiederverwendbare Krankenunterlage, 60x60cm	0.90	0.60	-33.33	0.40	-55.56
15.03.02.00.1	Wiederverwendbare Krankenunterlage, 90x90cm	1.60	1.00	-37.50	0.55	-65.63

Quellen: MiGeL vom 1.1.2003 und Weita-Vertrag vom 27.9.2001

Das Problem der Inkontinenz ist in der Bevölkerung stark verbreitet: Gemäss verschiedenen Quellen existieren in der Schweiz 400'000 und mehr inkontinente Personen. Der Weita-Vertrag beinhaltet deshalb ein Einsparpotential für die soziale Krankenversicherung in Millionenhöhe, würde sich eine Mehrzahl der inkontinenten Personen ihre Windeln und Krankenunterlagen von der Firma Weita ins Haus liefern lassen. Dieses Einsparpotential kann allerdings gemäss Angaben von Santésuisse im vorliegenden Fall nur ungenügend ausgeschöpft werden. Dies liegt daran, dass die Abgabestellen (z.B. Apotheken) auch ohne Vertrag zu den MiGeL-Höchstvergütungsbeträgen gemäss vorstehender Tabelle liefern können.

Die Preisüberwachung hat deshalb im September dem für die Preisfestsetzung in der MiGeL zuständigen Departement des Innern empfohlen, die Höchstvergütungsbeträge all derjenigen MiGeL Positionsnummern auf das Preisniveau des Weita-Vertrages herunterzusetzen, zu welchen die Firma Weita AG gemäss Vertrag mit Santésuisse vom 27. September 2001 Produkte mit deutlich unter den MiGeL-Ansätzen liegenden Preisen liefert. Damit würden die vorteilhaften Preise des Weita-Vertrages auch für alle anderen Lieferanten verbindlich, was zu einer entsprechenden Entlastung der sozialen Krankenversicherung führte.

Das EDI hat sich für die Empfehlung zu den MiGeL-Höchstvergütungsansätzen im Bereich Inkontinenzhilfen bedankt und das für den KVG-Vollzug zuständige Bundesamt für Sozialversicherung bereits angewiesen, nebst den Inkontinenzhilfen auch weitere MiGeL-Produktgruppen auf Preissenkungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

6.2. Hörgeräte und Rollstühle zulasten der Invalidenversicherung

Hilfsmittelbenutzer hatten die Preisüberwachung darauf aufmerksam gemacht, dass ihres Erachtens die Invalidenversicherung (IV) für gewisse Hilfsmittel im Vergleich zum Ausland zu hohe Preise vergüte. Die Preisüberwachung hat deshalb die Preise der für die IV kostenmässig bedeutendsten Hilfsmittelkategorien, d.h. Hörgeräte und Rollstühle, einer näheren Prüfung unterzogen.

6.2.1. Hörgeräte

Die Preisüberwachung hat diesen Sommer einen Auslandpreisvergleich für IV-zulässige Hörgeräte angestellt. Dabei wurden die Einkaufspreise der Hörgeräte-Akustiker der Schweiz und derjenigen Deutschlands miteinander verglichen, was dank Informationen eines Deutschen Hörgeräteakustiker-Verbandes möglich wurde. Dieser Vergleich hat beträchtliche Preisunterschiede zu Deutschland zutage gefördert. So bezahlen die Schweizer Hörgeräteakustiker für identische Geräte bis zum Vierfachen der deutschen Preise – und dies gerade auch für Produkte von Schweizer Herstellern! Die Hörgeräteproduzenten schöpfen damit die hohe Zahlungsbereitschaft der Schweizerinnen und Schweizer, respektive unserer Invalidenversicherung derzeit voll aus. Entsprechend zurückhaltend hatten die Hörgerätehersteller auf direkte Preisanfragen reagiert.

Die Preisüberwachung sieht keinen Grund, weshalb Schweizer Hörgeräteakustiker (und damit letztlich auch die Endkunden) mehr für identische Geräte bezahlen sollen als ihre deutschen Berufskollegen. Die Preisüberwachung hat deshalb der IV im Oktober empfohlen, die 'Preise ohne Serviceleistungen' in der IV-Liste homologierter Hörgeräte substantiell zu senken, so dass sie die Preise gleicher Geräte in Deutschland nicht mehr überschreiten.

6.2.2. Rollstühle

Bei den Rollstühlen hatte sich ein Preisvergleich mit Deutschland als schwierig erwiesen, da die verschiedenen Katalogpreise nicht immer dieselben Zubehörteile und Anpassungsleistungen enthielten. Die Preisüberwachung hat sich deshalb auf einen innerschweizerischen Vergleich der Abgabepreise aller zugelassenen Rollstuhlhändler beschränkt. Über entsprechende Daten verfügt die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf. Die Auswertung hat teilweise unerklärlich hohe Preisunterschiede für Rollstühle derselben Kategorie (z.B. Aktiv-Rollstühle oder Elektrorollstühle) zwischen verschiedenen Händlern zutage gefördert. Zudem konnten bei einzelnen Rollstuhlkategorien deutliche Überschreitungen der jeweiligen Orientierungspreise der unabhängigen 'Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte' (SAHB) festgestellt werden.

Aufgrund dieser Resultate zieht die Preisüberwachung den Schluss, dass der in der Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und

Zubehör¹⁴ enthaltene Preisregulierungsmechanismus nicht die angestrebten wettbewerbsfördernden und damit preisdämpfenden Auswirkungen zeitigt. Der IV wurde deshalb empfohlen, den Rollstuhlabgabevertrag dahingehend zu überarbeiten, dass die teilweise überrissenen Verrechnungspreise zulasten der IV beseitigt werden können.

Die IV hat die Empfehlungen der Preisüberwachung betreffend Hörgeräte und Rollstühle dankbar entgegengenommen und sie als Rückenstärkung für ihre Arbeit bezeichnet. Bei beiden Hilfsmittelkategorien hat die IV bereits Tarifüberprüfungen in die Wege geleitet.

¹⁴ Sie besteht zwischen dem Dachverband der Medizinaltechnik (FASMED) und dem Orthopädietechnikerverband (SVOT) einerseits und der IV, der Militärversicherung und der Medizinaltarifkommission UVG andererseits.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Physiotherapie		X	X
Spitäler und Pflegeheime		X	X
Medizinische Hilfsmittel ¹⁾		X	
Medikamente ²⁾		X	X
Elektrizität ³⁾		X	X
Wasser und Abwasser	X	X	X
Abfallentsorgung	X	X	X
Kabelfernsehen ⁴⁾	X	X	X
Telekommunikation ⁵⁾	X	X	X
Post ⁶⁾		X	
Öffentlicher Verkehr	X	X	X
Hypothekarkreditmarkt			X
Urheberrechte		X	

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. Stellt der Preisüberwacher in diesen Fällen einen Missbrauch fest, strebt er mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann er eine Verfügung erlassen.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Gasversorgung Regio Energie Solothurn			X	
Elektrizität ¹⁾ Axpo AG SIE Renens/SI Lausanne				X X
Wasser S.A. des Eaux et d'Electricité Champéry				X
Abfallentsorgung ZKRI Schwyz KVA Linthgebiet Niederurnen KEBAG Kehrlichtbeseitigungsanlage Zuchwil				X X X
Kabelfernsehen Cablevision SA Malleray ACTV SA Delémont/Moutier ²⁾				X
BLS Autoverlad				X
Bücherbranche Umrechnung der Euro-Preise	X			
Kiosk AG Zeitschriftenvertrieb ³⁾				

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

3) Dieser Fall wurde der Wettbewerbskommission zur Bearbeitung überwiesen.

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PÜG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PÜG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PÜG

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität ¹⁾				
Pully		X		
St. Gallen			X	
Gas				
Biel			X	
Wasser				
Buttes		X		
Camorino		X		
Mühleberg	X			
Lauerz		X		
Lausanne				X
Pully		X		
Rorschacherberg		X		
Abwasser				
Buchs	X			
Camorino		X		
Glarus	X			
Köniz		X		
Küssnacht		X		
Lausanne				X
Pully				X
Solothurn	X			
Tuggen		X		
Wartau	X			
Abfallentsorgung				
Camorino		X		
Küssnacht	X			
Lausanne				X
Schwyz	X			
Sierre	X			
Sottoceneri	X			
Tuggen		X		

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Ärzte				
Kanton Aargau	X		X	
Kanton Bern	X			
Kanton Basel-Landschaft	X			
Kanton Basel-Stadt			X	
Kanton Genf	X			
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Luzern	X			
Kanton Nidwalden	X			
Kanton Obwalden	X			
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Schaffhausen			X	
Kanton Solothurn			X	
Kanton Schwyz	X			
Kanton Tessin			X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Uri	X			
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug	X			
Kanton Zürich	X			
Chiropraktoren				
Schweiz. UV/IV/MV-Tarif	X			
Ernährungsberatung				
Diverse kantonale Tarife			X	
Medizinische Hilfsmittel ⁴⁾				
Hörgeräte und Rollstühle, IV-Tarif	X			
Inkontinenzhilfen, KVG-Tarif	X			
Logopädinnen				
Diverse kantonale Tarife			X	
Physiotherapie				
Schweiz. UV/IV/MV-Tarif	X			
Kanton Basel-Stadt		X		
Kanton Jura			X	
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Uri			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug			X	
Kanton Zürich	X			

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Rettungsdienste				
Diverse kantonale Tarife		X	X	
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Alters- und Pflegeheime				
Kanton Aargau			X	
Kanton Bern	X		X	
Kanton Graubünden			X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Solothurn	X		X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zürich			X	
Spitäler und Spezialkliniken ⁵⁾				
Schweiz. UV/IV/IMV TarMed-TPW	X			
Kanton Aargau	X		X	
Kanton Appenzell Ausserrhodon	X			X
Kanton Bern	X		X	X
Kanton Basel-Landschaft	X		X	
Kanton Basel-Stadt	X		X	
Kanton Genf	X		X	
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden	X		X	
Kanton Jura		X	X	
Kanton Luzern	X		X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden	X		X	
Kanton Obwalden	X		X	
Kanton St. Gallen	X		X	
Kanton Schaffhausen	X		X	
Kanton Solothurn	X			
Kanton Schwyz			X	
Kanton Tessin	X		X	
Kanton Thurgau	X		X	
Kanton Uri	X		X	
Kanton Waadt			X	
Kanton Wallis	X	X	X	
Kanton Zug	X		X	
Kanton Zürich			X	

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Medikamente				
Spitalrabatte SL-Präparate	X			
Auslandpreisvergleiche ⁶⁾	X			X
Krankenversicherung				
Krankenzusatzversicherung	X			

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

5) Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Bundesrat.

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Popularmeldungen insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können indessen über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Seit Aufnahme der Tätigkeit (1.7.1986)	11'027	
Bis 31.12.2003 erledigt	10'907	
Im Berichtsjahr 2003 eingegangen	718	100.0 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Telekommunikation / Internet	111	15.5 %
Einzel- und Detailhandel	109	15.2 %
Gesundheitsbereich	107	14.9 %
Kranken- und Unfallversicherung	22	
Medikamente	53	
Ärzte, Zahnärzte, Spitäler etc.	32	
Energie- und Wasserversorgung	70	9.7 %
Kabelfernsehen	41	5.7 %
Post	40	5.6 %
Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	26	3.6 %
Abfall und Abwasser	26	3.6 %
Reparatur- und Serviceleistungen	22	3.1 %

PM 245/03: Bestattungskosten eines Nichtverbandsmitgliedes

Dass Aussenseiter nicht immer billiger sind als Verbandsmitglieder, verdeutlicht das nachfolgende Beispiel aus der Bestattungsbranche.

Im April 2003 beanstandete der Meldende bei der Preisüberwachung die Höhe der Rechnung eines bernischen Bestattungsunternehmens für die Beerdigung seiner Mutter. Damit sich die Preisüberwachung ein Bild über die branchenüblichen Tarife machen konnte, nahm sie Kontakt mit dem Ombudsmann des Schweizerischen Verbandes der Bestattungsdienste (SVB) auf. Ein Viertel der rund 700 Bestattungsunternehmen in der Schweiz, welche sich jährlich mit 62'000 Todesfällen beschäftigen, ist Mitglied beim SVB. Die Ombudsstelle hat der SVB eingerichtet, damit sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Verbandsmitgliedern nicht zu kostspieligen und langwierigen Gerichtsverfahren ausweiten. Die Arbeit der Ombudsstelle ist für alle Beteiligten kostenlos. Ein Vergleich mit dem Rahmentarif des SVB zeigte, dass die beanstandete Unternehmung, welche selbst nicht Mitglied des Verbandes ist, diverse Positionen (wie Überführung vom Domizil zur Aufbahnhalle, Aufbahrung, Leichenkleid etc.) zu einem den Rahmentarif übersteigenden Betrag in Rechnung stellte. Die Preisüberwachung forderte das Unternehmen auf, im mindesten seine Preise dem Rahmentarif 2003 des SVB anzupassen, worauf der Rechnungsbetrag entsprechend reduziert wurde.

PM 531/03: Kurskosten für Nachdiplomstudium

Oft führt bereits eine Anfrage der Preisüberwachung dazu, dass ein Unternehmen seine beanstandete Preispolitik überprüft und von sich aus eine Preiskorrektur vornimmt.

Der Meldende hatte sich an einer städtischen Hochschule für ein viersemestriges Nachdiplomstudium in Betriebswirtschaft per Januar 2004 immatrikulieren lassen. Just per Januar 2004 hat die Hochschule die Kurskosten von Fr. 18'600.- auf Fr. 24'900.- angehoben. Der Meldende machte bei der Preisüberwachung insbesondere geltend, dass für ein vergleichbares Studium (Nachdiplom „Kulturmanagement“) an derselben Schule die Gebühren ab Januar 2004 nach wie vor 18'000.- betragen. Die Preisüberwachung forderte im September 2003 bei der Hochschule eine Begründung für die vorgenommene Gebührenerhöhung ein. Im Oktober 2003 erhielt der Meldende von der Hochschule überraschenderweise ein Schreiben, in welchem sie ihm mitteilt, dass die Studiengebühren für das Nachdiplomstudium „Betriebswirtschaft“ per Januar 2004 um Fr. 3'400.- auf Fr. 21'500.- gesenkt würden. Eine grundsätzliche Standortbestimmung für dieses Erfolgsprodukt, welche unter vielem anderem auch den in den letzten Kursen stark zunehmenden Anteil an Selbstzahlern aufzeige, aber auch die Zufriedenheit der Teilnehmenden mit dem heutigen inhaltlichen und methodisch-didaktischen Konzept, habe die Schule bewogen, die Gebühren zu senken.

PM 315/03, 379/03: Cablecom

Meldende helfen dem Preisüberwacher die Einhaltung von einvernehmlichen Regelungen zu überprüfen, so zum Beispiel auch im Fall Cablecom.

Zwei Cablecom-Abonnenten beschwerten sich beim Preisüberwacher darüber, dass sie nach wie vor mehr als die vereinbarten Abogebühren von Fr. 19.50 pro Monat bezahlen müssten. Die Preisüberwachung holte diesbezüglich eine Stellungnahme bei Cablecom ein.

Es stellte sich heraus, dass im einen Fall auf Grund alter Verträge mit Zusatzleistungen (alte Service Plus Verträge) spezielle Preise festgelegt worden waren. Diese waren nicht an die neuen Vertragsbedingungen angepasst worden. Dank dieser Meldung konnten insgesamt über tausend Betroffene ermittelt werden. Cablecom korrigierte die entsprechenden Rechnungen und zeigte sich kulant, indem sie auch in den Fällen den Preis senkte, wo sich ein höherer Preis auf Grund der erbrachten Leistungen hätte rechtfertigen lassen.

Im zweiten Fall waren die Preise bei Cablecom auf Grund einer speziellen Rechnungsstellung nicht angepasst worden. Auch dort konnten dank dem Meldenden zahlreiche weitere Betroffene ausfindig gemacht werden, welche von der Korrektur profitierten.

PM 970/02: Gebühren der Dorf-Kabelanlage AG Einsiedeln

Die im Jahr 2002 mit Cablecom abgeschlossene einvernehmliche Regelung vermochte auch eine gewisse Signalwirkung zu entfalten; dies zeigt das Beispiel der Dorf-Kabelanlage AG Einsiedeln.

Im November 2002 teilte die Dorf-Kabelanlage AG Einsiedeln ihren Abonnenten mit, dass sie per 1. Januar 2003 die Grundgebühr (exklusive Abgaben) von Fr. 18.90 auf Fr. 21.- monatlich erhöhen werde. Die einvernehmliche Regelung zwischen Cablecom und dem Preisüberwacher vom 21. November 2002 bewegte die Dorf Kabelanlage AG Einsiedeln dazu, ihren Entscheid zu überdenken. Sie entschied sich, die geplante Erhöhung freiwillig um Fr. 1.50 auf Fr. 0.60 zu reduzieren. Die Grundgebühren für den Kabelanschluss der Dorf-Kabelanlage AG Einsiedeln betragen somit ab Januar 2003 Fr. 19.50 anstelle der geplanten Fr. 21.- pro Monat exklusiv Urheberrechtsabgabe, Bakomabgabe, Mehrwertsteuer.

PM 133/03, 392/03: Preisangaben im Internet

Immer öfter treffen Meldungen ein, in welchen die teils unklaren Preisangaben auf Websites beanstandet werden. So zum Beispiel auch in den zwei nachfolgenden Fällen.

Eine Rechtsschutzversicherung meldet der Preisüberwachung, dass einer ihrer Mandanten im Internet auf ein Angebot für ein Auto gestossen sei, wo der Preis jedoch nicht korrekt deklariert worden sei.

Der Meldende hatte sich für den Kauf eines Wagens entschlossen, zu welchem laut Website-Inserat 12 Monate Garantie gewährt wurden. Als er das Fahrzeug in Empfang nehmen wollte, wurde ihm jedoch ein separater Betrag für Garantie in Rechnung gestellt, nebst einem weiteren Zuschlag für Immatrulationskosten.

Da es sich um ein Problem der Preisbekanntgabe handelte, welches im Zuständigkeitsgebiet des Staatssekretariates für Wirtschaft (Seco) liegt, überwies die Preisüberwachung das Dossier an die zuständige Amtsstelle. Das Seco forderte darauf hin den beanstandeten Betrieb auf, in Zukunft der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) Rechnung zu tragen und die Preise transparent darzustellen. Verstösse gegen die PBV könnten mit Bussen bestraft werden.

Im zweiten Fall beanstandete der Meldende eine unklare Werbung für Mehrfahrtenkarten auf der Website einer Regionalbahn. Seiner Meinung nach wurde daraus nicht klar, wie viele Vergünstigungen und Preisreduktionen dem Kunden gewährt würden. Gestützt auf die Intervention des Seco wurde die Werbung in der Folge auf der Website neu und transparenter formuliert.

PM 254/03: Reparatur einer Teilnehmeranschlussleitung

Zuweilen wird die Preisüberwachung auch in Einzelfällen tätig. Sie übernimmt dabei oft eine vermittelnde Funktion. Im nachfolgende Beispiel, das von Reparaturkosten für eine beschädigte Telefonleitung handelt, wurde auf informeller Ebene eine befriedigende Lösungen gefunden.

Bei Fräsarbeiten zur Erstellung einer Druckleitung zerstörte der Meldende auf seinem Bauerngut versehentlich eine Teilnehmeranschlussleitung der Swisscom. Für die Reparatur stellte die mit den Arbeiten beauftragte Swisscom-Tochter Calex 1698.80 Schweizer Franken in Rechnung. Dieser Betrag erschien dem Meldenden als zu hoch, zumal er die zur Reparatur notwendigen Grabarbeiten selber ausgeführt hatte. Statt die Rechnung ohne zu hinterfragen an seine Haftpflichtversicherung zu senden, wandte er sich an die Preisüberwachung.

Die Überprüfung der Rechnung zeigte, dass die Höhe des Rechnungsbetrags kaum zu rechtfertigen war. Auf Insistieren der Preisüberwachung erklärte sich Calex bereit, die Rechnungsstellung nochmals zu prüfen,

was schliesslich zu einer Senkung der Rechnung auf 800 Schweizer Franken führte.

PM 472/02: Medikamentenpreise - Preis von Mestinon 180 mg

Die Einführung des neuen Heilmittelgesetzes hat zu Lieferschwierigkeiten bei Medikamenten für seltene Krankheiten geführt. Das neue zentralisierte Bewilligungsverfahren stellt eine neue Marktzutrittsbarriere dar, welche zum Teil zu massiven Preisüberhöhungen geführt hat. Das angeführte Beispiel zeigt, dass durch Beharrlichkeit pragmatische Lösungen erreicht werden können.

Seit der Einführung des neuen Heilmittelgesetzes Anfangs 2002 dürfen nicht ausdrücklich für den Schweizer Markt zugelassene Medikamente nur noch auf der Basis von Spezialbewilligungen der Swissmedic importiert werden.

Früher wurden diese Bewilligungen von den zuständigen Kantonsapothekern in der Regel rasch und unbürokratisch erteilt. Die neue Prozedur ist aber relativ aufwändig und führt bei Einzellieferungen zu Mehrkosten, welche den Kunden verrechnet werden.

Tatsache ist, dass die Direktlieferungen von Mestinon 180 mg¹⁵ welche der Schweizer Wirkstoffhersteller bis anhin als Dienstleistung angeboten hatte, nicht mehr möglich waren, das Präparat daher mehr oder weniger offiziell importiert wurde. Dabei wurden Publikumspreise zwischen 366 und 767 Schweizer Franken verrechnet. Es kann kaum erstaunen, dass die Kassen sich weigerten solche Preisunterschiede einfach hinzunehmen. Aus dem Bewilligungsproblem wurde ein echtes *Preisproblem*.

Aufgrund der Intervention der Preisüberwachung konnte bereits im Juni 2002 eine prinzipielle Lösung unter Mitwirkung der interessierten Kreise (Vertreter der Swissmedic, des BSV, der FMH, der Krankenkassen) gefunden werden und die Aufnahme des Präparates unter "besonderen erleichterten Bedingungen" war nach dem Einverständnis des Anbieters nur noch eine Frage der Zeit. Im Dezember 2002 war aber diese "erleichterte Zulassung" immer noch nicht Realität und auch die Zulassung zur Kassenpflicht erschien noch weit entfernt. Nach diversen Interventionen von Seiten der Preisüberwachung gab es aber im Juni 2003 erneut eine Diskussion mit den zuständigen Stellen. Per Anfang September 2003 erschien das Präparat schliesslich auf der Preisliste eines Grossisten zum Preis von 403.35 Schweizer Franken. Da auch die Kassen in Fällen seltener Krankheiten, bzw. bei "Orphan-Indication" die Kosten der Medikamente übernehmen, scheint schliesslich – nach über einem Jahr beharrlicher Bemühungen – eine pragmatische Lösung gefunden worden zu sein.

¹⁵ Mestinon 180 mg wird bei krankhafter Muskelschwäche (Myasthenia gravis pseudoparalytica) eingesetzt.

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens wurde die Preisüberwachung zu folgenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstößen konsultiert:

1. Gesetzgebung

1.1. Verfassung

Initiative "Postdienst für alle".

1.2. Gesetze

Postgesetz;

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);

Börsengesetz;

Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;

Zivilgesetzbuch;

Bundesgesetz über die Zivilprozessordnung;

Parlamentsgesetz;

Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben im Bereich des UVEK;

Datenschutzgesetz;

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung;

Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform II;

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer;

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung;

Biersteuergesetz;

Erwerbssersatzgesetz;

Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit;

Bundesgesetz über die Stauanlagen;

Fernmeldegesetz;

Konsumenteninformationsgesetz.

1.3. Verordnungen

Postverordnung;

Allgemeine Gebührenverordnung;

EBK-Gebührenverordnung;

Vo über die Gebühren des Bundesamtes für Wasser und Geologie;
Eichgebühren-Verordnung;
Heilmittel-Gebührenverordnung;
Vo über die Invalidenversicherung;
Vo über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Vo über Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBV2)
Verordnungen zum Heilmittelgesetz;
Vo über die Krankenversicherung;
Bankenverordnung;
Verordnungen zur Agrarpolitik 2007;
Vo über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen;
Vo über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen;
Vo über die Erhebung von Gebühren im Kartellgesetz;
Vo über die Streitwertgrenze im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs;
Vo über die Gebühren des BAZL;
Vo über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren;
Vo über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001 Prozent;
Vo zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer;
Vo über die Bekanntgabe von Preisen;
Vo zum Fernmeldegesetz und zum Gesetz über Radio und Fernsehen;
Vo des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1. Parlamentarische Initiativen

Parlamentarische Initiative Medien und Demokratie;

Parlamentarische Initiative Minimalprämie und Prämienzuschläge für Verwaltungskosten in der Unfallversicherung;

Parlamentarische Initiative Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) des Kantons Tessin.

2.2. Motionen

Motion SGK-SR. Neuordnung der Finanzierung der Krankenpflege;

Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Langfristige Sicherung der Altersvorsorge;

Motion Spezialkommission des Nationalrates. Indexierung der AHV-Renten;

Motion Rechsteiner Paul. BVG. Risikoausgleich;

Motion FDP-Fraktion. Krankenversicherungssystem. Einführung von höheren Wahlfranchisen;

Motion Sommaruga Simonetta. Preisbekanntgabepflicht auch für Dienstleistungen;

Motion Mörgeli. Direkte Bundessteuer. Vollumfänglicher Abzug der Krankenversicherungsprämien;

Motion Fehr Hans-Jürg. Grenzüberschreitende Versorgungsregionen im Gesundheitswesen;

Motion Leuthard. Unterstützung der erbrachten Pflege zu Hause durch Verwandte und Bekannte;

Motion der Spezialkommission des Nationalrats. Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung;

Motion Schweiger. Sichere Versorgung im Elektrizitätsmarkt;

Motion Sozialdemokratische Fraktion. Transparenz im Elektrizitätssektor;

Motion Widmer. Reduzierter Mehrwertsteuersatz auf der Lieferung von elektronischen Informationen.

2.3. Postulate

Postulat Günter. Heilmittelgesetz. Teure Probleme mit Art. 33;

Postulat Riklin. Krankenversicherung: Nur noch eine Prämienregion pro Kanton;

Postulat Robbiani. Stärkung der 1. und 2. Säule;

Postulat SGK-NR. Rückkommen auf Beschluss zum Modell "Winterthur";

Postulat Rossini. Modelle für die Spitalplanung;

Postulat SGK-SR. Transparenz der Reserven der Krankenkassen;

Postulat Robbiani. Einheitskrankenkasse?

Postulat Mörgeli. Ämterkumulierung. Offenlegung der Bezüge;

Postulat Jossen-Zinsstag. Allgemeine Versicherungsbedingungen. Bericht;

Postulat Studer Heiner. Erhöhung der Steuern auf Spirituosen;

Postulat sozialdemokratische Fraktion. Zukunft der Elektrizitätsversorgung. Bericht.

2.4. Interpellationen

Interpellation Föhn. SRG SSR idée suisse. Finanzierung des Leistungsauftrages,

Interpellation Rossini. IV-Revision. Arbeitsvermittlung;

Interpellation Dormond. Kontrolle der Krankenkassen durch das BSV;

Interpellation Imfeld. Geprellte Microsoft-Konsumenten auch in der Schweiz?

Interpellation Wyss. Was passiert mit dem schweizerischen Autorecycling?

Interpellation Kunz. Konkurrenzfähige Landwirtschaft;

Interpellation Speck. Missachtung des Volkswillens;

Interpellation Grüne Fraktion. Strommarktöffnung über das KG.

2.5. Einfache Anfragen

Dringliche Einfache Anfrage Odilo Schmid. Pillendealer oder wie man die Medikamentenkosten in die Höhe treibt!

Einfache Anfrage Stähelin. Vertriebeinstellungen bewährter Medikamente;

Einfache Anfrage Zäch. Ausweitung des stationären Bereichs der Gesundheitsversorgung;

Einfache Anfrage Fässler Hildegard. Reisengewerbe. Monopol bei der technischen Prüfung von Schaustelleranlagen;

Einfache Anfrage Tschuppert. Detailhandel und Gastgewerbe im Bereich der Mehrwertsteuer. Wettbewerbsverzerrende Besteuerung.